



# Jahresbericht 2023

**Sozialamt**

**Landratsamt  
Kreissozialamt  
Herrenfelder Straße 14  
72250 Freudenstadt**

[www.kreis-fds.de](http://www.kreis-fds.de)

**Tel.: 07441 920-6101**

**Fax: 07441 920-6199**

Leiter: Harald Dürrschnabel  
duerschnabel@kreis-fds.de  
AZ: 21.10 - 420.75

**Mai 2024**

**Verteiler**

**intern:**

Kreistag  
Landrat  
Dezernent  
Alle MA Sozialamt  
AL Amt für Migration und Flüchtlinge  
AL Jugendamt  
Kreisarchiv

**extern:**

MdEP  
MdB  
MdL  
Presse  
Gemeindetag Baden-Württemberg, Kreisverband FDS  
Agentur für Arbeit, Nagold  
Jobcenter Landkreis Freudenstadt, Geschäftsführer  
Erlacher Höhe

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
<b>A) ALLGEMEINES</b>	
Organisationsübersicht	3
Entwicklung wesentlicher Fallzahlen	4
<b>B) LEISTUNGEN</b>	
Grundsicherung für Erwerbsfähige	5-7
Bildungs- und Teilhabeleistungen	8
Wohngeld	9
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	10-11
Hilfe zum Lebensunterhalt	12
Hilfe zur Pflege	13-15
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	16-17
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	18-30
Schwerbehindertenausweise	31
Bundesausbildungsförderung	32
Aufstiegsfortbildungsförderung	32
<b>C) BERATUNG UND FÖRDERUNG</b>	
Rechtliche Betreuung von Erwachsenen	33-34
Sozialer Dienst	35
Schuldnerberatung	36-37
Pflegestützpunkt	38-39
Kommunale Pflegekonferenz	40-41

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Pandemie begleitet uns weiterhin der Ukrainekrieg, der nun schon über 2 Jahre andauert. Ein Ende ist weiterhin nicht absehbar. Schon frühzeitig ging es darum, den Menschen aus der Ukraine die deutsche Sprache und Kultur zu vermitteln. Angesichts der Masse an Menschen und dem überall zu spürenden Fachkräftemangel hat sich gezeigt, dass dies eine Herkulesaufgabe ist. Hinzu kommen nun wirtschaftliche Schwierigkeiten. Viele Firmen im Landkreis haben Kurzarbeit, Menschen werden entlassen, Betriebe werden aufgegeben, was die Integration in den Arbeitsmarkt erschwert. Insbesondere gerade für Empfänger von Grundsicherung nach dem SGB II, die meist multiple Vermittlungshemmnisse haben. Die Inflation ist gesunken; gleichwohl gibt es aber Nachholeffekte, bspw. bei den Regelbedarfen aber auch bei den Löhnen. Die Mieten sowie Nebenkosten sind, insbesondere wegen der Wohnungsknappheit, weiterhin auf einem hohen Niveau, was insgesamt dazu führt, dass die Sozialhaushalte im Bereich der Grundsicherung bzw. des Bürgergeldes überproportional stark belastet werden.

Die nicht durch die Pflegekasse gedeckten Kosten waren und sind ein wichtiges Thema. Hier gibt es im Jahr 2024 leichte Verbesserungen bei den Leistungen, die die Erhöhung der Pflegesätze aber nicht ausgleichen. Der Eigenanteil bei den Heimkosten wird immer mehr, was sich auf die Anzahl der Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege und noch mehr auf den Nettoaufwand auswirkt, der beinahe jährlich um 1,0 Mio. € steigt.

Die Gesundheit der Menschen im Landkreis ist eine wichtige Aufgabe. Im Jahr 2023 gab es zahlreiche Veranstaltungen zur psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, die weiterhin unter den Folgen der Pandemie leiden. Die Kommunale Gesundheitskonferenz, die Kommunale Pflegekonferenz, das Gesundheitsamt sowie der Pflegestützpunkt arbeiten eng zusammen und es werden regelmäßig Gespräche mit allen Beteiligten vor Ort geführt. Im Herbst 2024 finden im gesamten Landkreis Wochen der Pflege statt mit vielen interessanten Angeboten. Ziel ist über Angebote zu informieren aber auch das Ehrenamt zu stärken.

Nachdem die gegenseitige Verpflichtung bestand, die Leistungsangebote der Eingliederungshilfe bis zum 30.06.2023 umzustellen, wurde von allen Beteiligten nachdrücklich daran gearbeitet, die Angebote auf die neue gesetzliche Grundlage umzustellen. Dabei war allen wichtig, dass die Angebotsumstellung für die Beteiligten transparent und nachvollziehbar erfolgt. Erstmals wurden Personalschlüssel vereinbart. Es ist in einem gemeinsamen Kraftakt gelungen, die Angebote im Landkreis zum 01.01.2024 zu etwa 95 % umzustellen. Im Jahr 2024 geht es nun um die Fortschreibung der Vereinbarungen, aber auch um die Prüfung, ob das Personal wie vereinbart eingesetzt wurde und das Angebot auch Wirkungen für die behinderten Menschen entfaltet. Ohne diese neuen Vereinbarungen kann das BTHG - wie vom Gesetzgeber vorgesehen - nicht umgesetzt werden und man würde im bisherigen Status verweilen. Die finanziellen Auswirkungen sind weiterhin nicht bis ins Detail absehbar und werden sich erst ab dem Jahr 2024 zeigen. Da die Leistungen zu rund 90 % Personalkosten beinhalten und im Sozialbereich deutliche Steigerungen bei den Gehältern zu verzeichnen sind, haben sich bei den Abschlüssen Kostensteigerungen ergeben.

Leider ist weiterhin ein Bürokratieabbau nicht festzustellen. Der Fachkräftemangel wirkt sich an vielen Stellen immer mehr aus, was die Projektplanung und Umsetzung deutlich erschwert.

Ich darf mich auch dieses Jahr wieder bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken, die den besonderen Anforderungen trotz weiterhin hohen Fluktuationen aber auch krankheitsbedingten Ausfällen immer gerecht wurden. Ich danke den Leistungserbringern, den Organisationen und allen, die uns bei der Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben unterstützt haben. Die Zusammenarbeit war immer hervorragend.



Harald Dürrschnabel

**Organisationsübersicht des Sozialamtes (Amt 21) mit Telefonnummern 07441 920-**

Leiter Herr Dürrschnabel	6100
Stellvertreter Herr Kieninger	6120
Sekretariat	6101

Hr. Dürrschnabel	Hr. Gottschalk	Fr. Wurster (0,25)	Hr. Kieninger (1,3)		Fr. Wurster (0,3)	Fr. Baitinger		(Fr. Hummel)	(Hr. Richter)
			21.4	N. N.		21.7	21.8		
21.1 Kooperation, Vernetzung, Planung und Leitung	21.2 Hilfen nach SGB XII	21.3 Wohngeldbehörde Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG Geschäftsstelle ESF	21.4 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Soziale Dienste	21.5 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Soziale Dienste	21.6 Örtliche Betreuungsbehörde	21.7 Ausbildungsförderung, Aufstiegsfortbildungsförderung	21.8 Schwerbehindertenrecht	21.9 Soziales Entschädigungsrecht (SER) und Kriegspferfürsorge (Gemeinsame Dienststelle SER) <sup>2)</sup>	21.10 Hilfen nach SGB II (Jobcenter) <sup>1)</sup>
21.10 Kooperation, Vernetzung, Planung und Leitung Förderung der Wohlfahrtspflege, Geschäftsführung "Europ. Sozialfonds" Hr. Dürrschnabel 6100	21.20 Teamverantwortlicher Hilfen nach SGB XII Hr. Gottschalk 6140 21.205 67er Hilfen, Frauenhaus A-K Fr. Kaiser 6117 21.207 Bezirk Hr. Schöneberg (0,92) 6127 21.208 Bezirk Hr. Pietrowski 6155 21.209 67er Hilfen, Frauenhaus A-K Bezirk Hr. Kübler 6252 21.211 Bezirk Hr. Jacobi 6175 21.212 Bezirk Fr. Schöneberg (0,63) 6145 21.213 Bezirk Hr. Niesner 6143 21.214 Bezirk Bestattungskosten Fr. Haas (0,75) 6159 21.216 Bezirk Fr. Zaman (0,6) 6123 21.217 Bezirk Fr. Wurster 6249 21.218 Bezirk Bestattungskosten Fr. Schoch (0,6) 6248	21.30 ESF Geschäftsstelle Koordination Bildung und Teilhabe im Landkreis Landesblindenhilfe und Blindenhilfe nach § 72 SGB XII Fr. Wurster (0,4) 6158 21.31 Wohngeld Buchstaben N-S Fr. Müller 6146 21.32 Wohngeld Buchstaben A-Dh Fr. Lange (0,75) 6152 21.33 Wohngeld Buchstaben T-Z Fr. Kristof (0,5) 6154 21.34 Wohngeld Buchstaben Di-Gi Fr. Link (0,5) 6147 21.35 Wohngeld Buchstaben Kf-M Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG Buchstaben A-B Frau Rentschler 6153 21.36 Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG Buchstaben I-Z Fr. Kalmbach (0,4) 6188 21.37 Wohngeld Buchstaben Gj-Ke Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG Buchstaben C-H Fr. Wössner 6253	21.40 Teamverantwortlicher Eingliederungshilfe, Soziale Dienste Hr. Kieninger 6120 21.4002 Buchstaben Sa-Si Allgemeine Angelegenheiten in der Eingliederungshilfe Hr. Gaus 6132 21.4003 Buchstaben D, Q, Ra-Re Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Leistler 6181 21.4011 Buchstaben I, J, Kl-Kz, N Fr. Ott (0,8) 6162 21.4012 Buchstaben T-Z Fr. Rentschler (0,8) 6131 21.4014 Buchstaben H, Ka-Kk Fr. Haug 6134 21.4015 Hr. Stehle 6125 21.4028 Buchstaben L, O Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Ade 6130 21.4022 Sozialer Dienst Fr. Eisele 6126 21.4023 Sozialer Dienst Kreisbehindertenplanung Fr. Gebele 6122 21.4024 Sozialer Dienst Fr. Götz (0,5) 6142 21.4029 Sozialer Dienst Fr. Roller (0,8) 6263 21.4031 Pflegestützpunkt Fr. Schwandt 6116 21.4032 Pflegestützpunkt Fr. Gläß 6128 21.4041 Pflegekonferenz N. N. 6104	21.50 Teamverantwortliche Eingliederungshilfe, Soziale Dienste N. N. 6133 21.5015 Buchstaben A, B Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Axt 6135 21.5016 Buchstaben M Fr. Hauger 6121 21.5017 Buchstabe F, Rf-Rz Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Haist 6129 21.5018 Buchstaben E, P, Sj-Sz Fr. Keppler 6124 21.5019 Buchstabe G Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Weihing 6144 21.5027 Buchstabe C Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Klähr (0,45) 21.5021 Schuldner- und Insolvenzberatung (Buchstaben J-Z) Fr. Dietz (0,85) 6115 21.5022 Schuldner- und Insolvenzberatung (Buchstaben A-I) Fr. Jeric (0,5) 6138 21.5025 Sozialer Dienst Fr. Schmid 6113 21.5026 Sozialer Dienst Kreispsychiatrie- und Kreisgesundheitsplanung Fr. Pfeider 6142	21.60 Koordination der rechtlichen Betreuung von Volljährigen Fr. Wurster (0,3) 6158 21.61 Sachbearbeitung Betreuungsbehörde Fr. Rupp 6171 21.62 Sachbearbeitung Betreuungsbehörde Querschnittsarbeit Fr. Keppler 6174 21.63 Sachbearbeitung Betreuungsbehörde Fr. Schäfer (0,75) 6104 21.64 Sachbearbeitung Betreuungsbehörde Fr. Maier 6251	21.70 Ausbildungsförderung (BAföG) A-B Frau Baitinger 6107 21.70 Aufstiegsfortbildungsförderung Buchstaben A-Mi Frau Baitinger 6107 21.71 Ausbildungsförderung (BAföG) C-Z Fr. Schlecht 6106 21.71 Aufstiegsfortbildungsförderung Buchstaben Mj-Z Fr. Schlecht 6106	21.80 Geschäftsstelle Behindertenbeauftragter Fr. Baitinger 6107 21.81 Sachbearbeitung und Widersprüche Buchstaben Rot-Z Fr. Mann 6112 21.82 Sachbearbeitung und Widersprüche Buchstaben Gau-Mah Fr. Hilge 6109 21.83 Sachbearbeitung und Widersprüche Buchstaben A-Gat Fr. Sitzle (0,86) 6118 21.84 Sachbearbeitung und Widersprüche Buchstaben Mai-Ros Fr. Eckert (0,55) 6110 Gesundheitsamt Ärztl. Gutachter-tätigkeit N. N.	21.90 Kriegsopfer Zivildienstgesetz Infektionsschutzgesetz Opferentschädigungsgesetz Häftlingshilfegesetz Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz Berufliches Rehabilitierungsgesetz Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz Gemeinsame Dienststelle in Rottweil Fr. Wehl Fr. Ohnmacht 0741 2440 Fachassistenten Leistung Fr. Zülle Fr. Herr Fr. Widmaier Fachassistenten Leistung Fr. Conrad-Lütte Fachassistenten Leistung Fr. Nowack	21.100 Koordination mit dem Jobcenter Abrechnungen Hr. Gottschalk (0,1) Fachassistenten Leistung im Außendienst Fr. Braineringer (0,6) Fachassistenten Eingangszone Fr. Schnepf Fachassistenten Leistung Fr. Franz Fachassistenten Leistung Fr. Bohnet Fachassistenten Leistung Fr. Kalmbach Fachassistenten Leistung Fr. Zülle Fr. Herr Fr. Widmaier Fachassistenten Leistung Fr. Conrad-Lütte Fachassistenten Leistung Fr. Nowack

<sup>1)</sup> Das Jobcenter befindet sich in Freudenstadt, Katharinenstr. 40 und in Horb, Lindenstr. 2

<sup>2)</sup> Die Gemeinsame Dienststelle SER befindet sich im Landratsamt Rottweil

### Entwicklung wesentlicher Fallzahlen im Sozialamt

	2019	2020	2021	2022	2023
Grundsicherung für Erwerbsfähige (Anzahl Bedarfsgemeinschaften)	1.705	1.860	1.773	2.070	2.130
Wohngeld	363	426	382	407	762
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 2020 mit Eingliederungshilfe)	939	990	1.075	1.170	1.290
Hilfe zur Pflege außerhalb und in Einrichtungen	282	300	326	316	357
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	386	350	354	299	309
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	927	920	946	955	959
Schwerbehindertenausweise (Zugänge von Erstanträgen)	905	775	822	815	1.031
Bundesausbildungsförderung (Anträge)	145	135	138	123	143
Aufstiegsfortbildungsförderung (Anträge)	382	362	413	363	364
Rechtliche Betreuung von Erwachsenen	1.427	1.429	1.368	1.429	1.449
<b>Summe</b>	<b>7.461</b>	<b>7.547</b>	<b>7.597</b>	<b>7.947</b>	<b>8.794</b>
Veränderung in Zahlen	-108	+86	+50	+350	+847
Veränderung in Prozent	-1,43	+1,15	+0,66	+4,61	+10,66

## Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II

Seit Januar 2023 gibt es das Bürgergeld (ehemals Grundsicherung für Erwerbsfähige). Mit dieser Leistung soll der notwendige Lebensunterhalt von Erwerbsfähigen und ihren Familien gedeckt werden. Die anfallenden Kosten für den Regelbedarf, etwaige Mehrbedarfszuschläge, Krankenversicherung sowie für die Vermittlung in Arbeit trägt die Bundesagentur für Arbeit. Die Stadt- und Landkreise tragen die Kosten für Unterkunft und Heizung, für einmalige Leistungen, für die Leistungen zur Eingliederung nach § 16a SGB II (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung) sowie für die Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Nachfolgend ein Überblick über die Höhe des Regelbedarfs, mit dem die Ausgaben des täglichen Lebens zu bestreiten sind:

<b>Höhe des Regelbedarfs im Jahr 2023 (in Klammern 2022)</b>	
<b>Berechtigte Personen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG)</b>	<b>Betrag</b>
alleinstehende Person oder volljährige Person mit Partner	502 € (449 €)
Partner, wenn beide volljährig sind, jeweils	451 € (404 €)
Kind bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	318 € (285 €)
Kind ab Beginn des 6. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	348 € (311 €)
Kind ab Beginn des 14. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	420 € (376 €)
Kind ab Beginn des 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	402 € (360 €)

Der Regelbedarf soll den Aufwand z. B. für Lebensmittel, Bekleidung, Gesundheitsvorsorge (z. B. Brille, Zuzahlung Medikamente) und Strom decken. Daneben sind noch Mehrbedarfszuschläge, z. B. bei Alleinerziehung oder kostenaufwändiger Ernährung möglich. Hinzu kommen noch die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Leistungen und die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Eigenes Einkommen (z. B. Kindergeld, Unterhalt oder Erwerbseinkommen) muss für den Lebensunterhalt eingesetzt werden.

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Das Bundessozialgericht (BSG) hat diesen unbestimmten Rechtsbegriff ausgelegt. Für einen Alleinstehenden ist danach Wohnraum bis zu 45 qm Wohnfläche und für jede weitere Person im Haushalt mit bis zu 15 qm Wohnfläche angemessen groß. Der angemessene Mietwert orientiert sich an der Ausstattung, Lage und Bausubstanz im einfachen unteren Segment. Die angemessene Wohnungsgröße wird mit dem angemessenen Mietwert multipliziert und ergibt dann den Produktwert bzw. die angemessene Kaltmiete für die Bedarfsgemeinschaft. Die für den Landkreis ermittelten Mietwerte in den Gemeinden werden laufend überprüft und ggf. angepasst. Zur Kaltmiete kommen die nach dem Mietvertrag umlegbaren Nebenkosten sowie verbrauchsabhängige Kosten für Wasser/Abwasser von 40 cbm je Jahr und Person sowie angemessene Heizkosten, die ebenfalls halbjährlich anhand der Entwicklung der Energiekosten überprüft werden.

### Auswertung der Bundesagentur für Arbeit über Fall- und Personenzahlen

Von der Agentur für Arbeit wird monatlich umfangreiches statistisches Material nach Landkreisen, Bundesländern und bundesweit zur Verfügung gestellt. Nachfolgend ein kleiner Überblick über diverse statistische Erhebungen. Im Jahr 2022 ergibt sich ein starker Anstieg, was daraus resultiert, dass Flüchtlinge aus der Ukraine Leistungen nach dem SGB II erhalten.

	Deutschland				Baden-Württemberg				Landkreis Freudenstadt			
	Dez 20	Dez 21	Dez 22	Dez 23	Dez 20	Dez 21	Dez 22	Dez 23	Dez 20	Dez 21	Dez 22	Dez 23
Bedarfsgemeinschaften	2.853.580 +2 %	2685520 +6 %	2856820 +7 %	2896820 +2 %	228.160 +6 %	216.420 -5 %	245.770 +14 %	254.520 +4 %	1.860 +9 %	1.770 -5 %	2.070 +17 %	2.130 +3 %
Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehende	498030 -3 %	474013 -5 %	562795 +19 %	552182 -2 %	41872 -1 %	40.322 -4 %	53.492 +33 %	52889 +2 %	335 -3 %	338 +1 %	446 +32 %	425 +5 %
Regelleistungsberechtigte	5316850 +1 %	4990410 -6 %	5398210 +8 %	5457780 +2 %	428.170 +4 %	404.290 -6 %	472.080 +17 %	488.480 +4 %	3.250 +8 %	3.070 -6 %	3.750 +22 %	3.940 +5 %
Erwerbsfähige Männer	1896670 +3 %	1781940 -6 %	1815610 +2 %	1899070 +5 %	148.940 +7 %	140.290 -6 %	148.710 +6 %	160.210 +8 %	1.170 +13 %	1.110 -5 %	1.210 +9 %	1.350 +12 %
Erwerbsfähige Frauen	1915490 +2 %	1805680 -6 %	2020950 +12 %	2059570 +2 %	155.590 +5 %	147.870 +5 %	181.370 +23 %	185.690 +3 %	1.270 +7 %	1.180 -7 %	1.510 +28 %	1.490 -1 %
Erwerbsfähige unter 25 jährige	2.853.580 +2 %	2.685.520 -6 %	2.856.830 +7 %	2.896.820 +2 %	52.120 +3 %	47.580 9 %	56.610 +19 %	63.140 +12 %	390 +15 %	370 -6 %	480 +30 %	530 +11 %
Arbeitslosenquote in %	5,9	5,1	5,4	5,7	4,2	3,4	3,6	4	3,8	2,9	3,2	3,6

(Prozentsätze zeigen die Veränderung gegenüber dem Vorjahr an.)

### Nettoaufwand für Kosten der Unterkunft und Heizung (ohne Bundes- und Landeszuschuss) und Bedarfsgemeinschaften gesamt

Jahr	Aufwand in EUR	Bedarfsgemeinschaften gesamt
2019	7.031.314	1.705
2020	7.570.282	1.860
2021	8.081.057	1.773
2022	8.592.036	2.070
2023	10.691.771	2.130

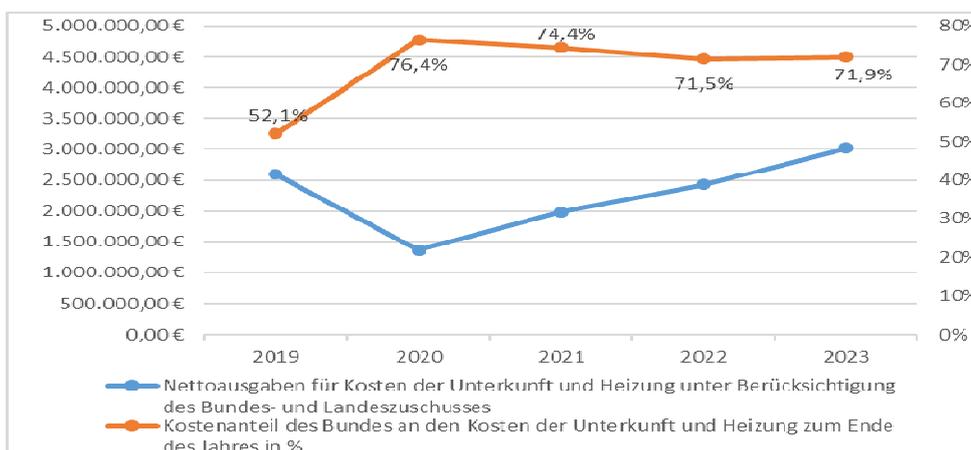
#### Hauptgründe für Veränderungen in den einzelnen Jahren

**Jahr 2020 & 2021**  
 Durch die Corona-Krise in den Jahren 2020 und 2021 und den damit einhergehenden beschlossenen Sozialschutzpaketen der Bundesregierung, die unter anderem einen vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen garantierte, Weitergewährungen ohne Neuantrag, die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und die weitgehend ausbleibende Vermögensprüfung, sind die Ausgaben deutlich gestiegen.

**Jahr 2022**  
 Der durch den Ukraine Konflikt enorme Anstieg der Energiekosten sowie der Zuzug ukrainischer Flüchtlinge führten zu einem deutlichen Anstieg der Fall- und Aufwandszahlen.

**Jahr 2023**  
 Die Knappheit von Wohnraum, u. a. bedingt durch den Zuzug von Flüchtlingen, hat zu einem weiteren Anstieg der Mieten geführt. Auch die gestiegenen Energiekosten schlagen sich auf den Aufwand nieder. Die Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 mit deutlich gestiegenen Regelsätzen führte auf Grund der Horizontalmethode zu einem weiteren Anstieg um rund 1 Mio. Euro, da eigenes Einkommen zuerst auf den Regelbedarf der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt wird.

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Unterkunft durch einen pauschalen Zuschuss, da Empfänger von Bürgergeld keinen Wohngeldanspruch haben. Außerdem beteiligt sich der Bund an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung. Die nachfolgende Tabelle informiert über die Höhe der Bundesbeteiligung und über die Nettoaufgaben für Kosten der Unterkunft nach Abzug der vorgenannten Zuschüsse.



## Bildungs- und Teilhabeleistungen

### Hintergrund und Entwicklungen

Ziel dieser eingeführten Leistungen ist es, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien zu verbessern sowie bessere Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Berechtig sind Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag, Bürgergeld oder Asylbewerberleistungen. Damit soll ein nachhaltiger Beitrag zur Überwindung von sozialer Benachteiligung und zur Verbesserung zukünftiger Lebenschancen geleistet werden. Zum 01.08.2019 wurden die Leistungen durch das „Starke-Familien-Gesetz“ verbessert und die Eigenanteile für Fahrkarten und Mittagessen sind entfallen. Seit 2021 werden die Pauschalen für den Schulbedarf jährlich angehoben.

### Förderfähige Bedarfe

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (auch in Kindertagesstätten)
- Schulbedarf zur Beschaffung von Schulmaterial, wie beispielsweise Hefte, Stifte, Taschenrechner, Schulranzen. Kosten für digitales Lernen sind hier nicht abgebildet und können nur in Ausnahmefällen bei SGB II-Empfängern extra gefördert werden. Im Jahr 2023 lag sie bei jährlich 174 €. Im 2024 beläuft sich die Leistung auf 195 €.
- Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs: z.B. in Höhe des Landesjugendtickets, der Elternanteile für die Monatskarte oder einer Umweltjahreskarte.
- Lernförderung, sofern sie schulische Angebote ergänzt und der Bedarf und Umfang von der Schule bestätigt wird. Es muss allerdings möglich und erfolgversprechend sein damit Defizite zu kompensieren und wesentliche Lernziele zu erreichen. Üblicherweise genügt eine Förderung für wenige Monate.
- Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten, um Kindern die Möglichkeit zu geben, am gemeinsamen Essen teilzunehmen.
- Bedarfe für Teilhabe (z.B. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport oder Kultur, Unterricht in künstlerischen Fächern, Teilnahme an Freizeiten). Der Zuschuss liegt pauschal bei 180,00 € pro Jahr.

### Ausgaben des Jahres 2023 für Leistungsberechtigte von Bürgergeld und Wohngeld



Die Ausgaben des Jahres 2023 liegen deutlich über dem Vorjahr. Dies liegt einerseits am kontinuierlichen Zuzug von Flüchtlingen, insbesondere aus der Ukraine. Andererseits an höheren Fallzahlen durch das Wohngeld-Plus-Gesetz sowie einer Zunahme der Zahl von Kinderzuschlagsempfängern, da die Einkommensgrenzen angehoben wurden. Bei den Schülerbeförderungskosten erfolgte im Kreis Freudenstadt zum 01.03.2023 zudem eine Satzungsänderung. Seither sind Grund- und Sonderschüler nicht mehr vom Eigenanteil befreit. Viele Anbieter haben im Jahr 2023 mit Hinweis auf die Inflation die Beträge für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angehoben. Klassenfahrten konnten 2023 erstmals wieder ohne pandemiebedingte Einschränkungen geplant und durchgeführt werden.

## Wohngeld

Wohngeld soll helfen, die Kosten angemessenen Wohnens zu tragen. Wohngeld wird in Form von **Mietzuschuss** (für Mieter) oder in Form von **Lastenzuschuss** (für Wohneigentum) gezahlt. Die Höhe des Wohngeldanspruchs ist von der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung unter Beachtung der Mietenstufe des Wohnortes (Höchstbeträge) abhängig. Die Ausgaben werden jeweils zu 50 % vom Bund und vom Land getragen. Zuständig für diese Aufgabe sind die Stadt- und Landkreise sowie die Großen Kreisstädte.

<b>Bewilligungen Wohngeld Landkreis Freudenstadt (für kreisangehörige Gemeinden)</b>				
Jahr	Anzahl bearbeitete Anträge	Fallzahlen zum 31.12.	Ausgezahltes Wohngeld in €	Ø monatl. Anspruch in €
2018	1.395	385	776.356	168
2019	1.303	363	766.517	176
2020	2.144	426	895.041	175
2021	2.022	382	823.933	180
2022	2.149	407	987.890	202
2023	2.910	762	2.672.332	292

Quelle: DIWO-Auswertungen

Zum 01.01.2023 trat das Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft. Es berücksichtigt eine dauerhafte Heizkostenkomponente zur Abfederung der Energiekosten (bis zu 110,40 € für einen Single-Haushalt) sowie eine Klimakomponente (bis zu 19,20 € für 1 Person). Durch generelle Steigerungen der Wohngeldbeträge sowie eine deutliche Anhebung der Einkommensgrenzen wechselten viele Haushalte aus der Grundsicherung nach dem SGB XII ins Wohngeld oder wurden erstmals leistungsberechtigt. Insgesamt gab es etliche Wechsel hin zum Wohngeld, aber auch zahlreiche Ablehnungen, weil der Bedarf nicht mit Wohngeld gedeckt werden konnte oder das Einkommen zu hoch war.

Im Landkreis Freudenstadt wurde das Personal in geringerem Umfang aufgestockt als vom Land empfohlen. Die Fallzahlen blieben im Landkreis hinter der vom Bundesgesetzgeber erwarteten Verdreifachung zurück, sodass die Anträge zeitnah bearbeitet werden konnten und die finanziellen Hilfen nicht anderweitig überbrückt werden mussten.

Entgegen der Zusagen von Bund und Ländern wurden mit der Wohngeldreform keine signifikanten Vereinfachungen vorgenommen. Der Rechnungshof besteht auf maximale Sicherheit und Einzelfallgerechtigkeit. Die Chance einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung durch Streichung oder Verschlinkung komplexer Regeln und Ausnahmen bzw. anspruchsvoller Verzahnungen in das Steuerrecht wurden nicht genutzt.

Die Einführung des bundeseinheitlichen Online-Erstantrags auf Mietzuschuss gestaltete sich nicht reibungslos. Weitere Online-Anträge sind vorerst nicht geplant.

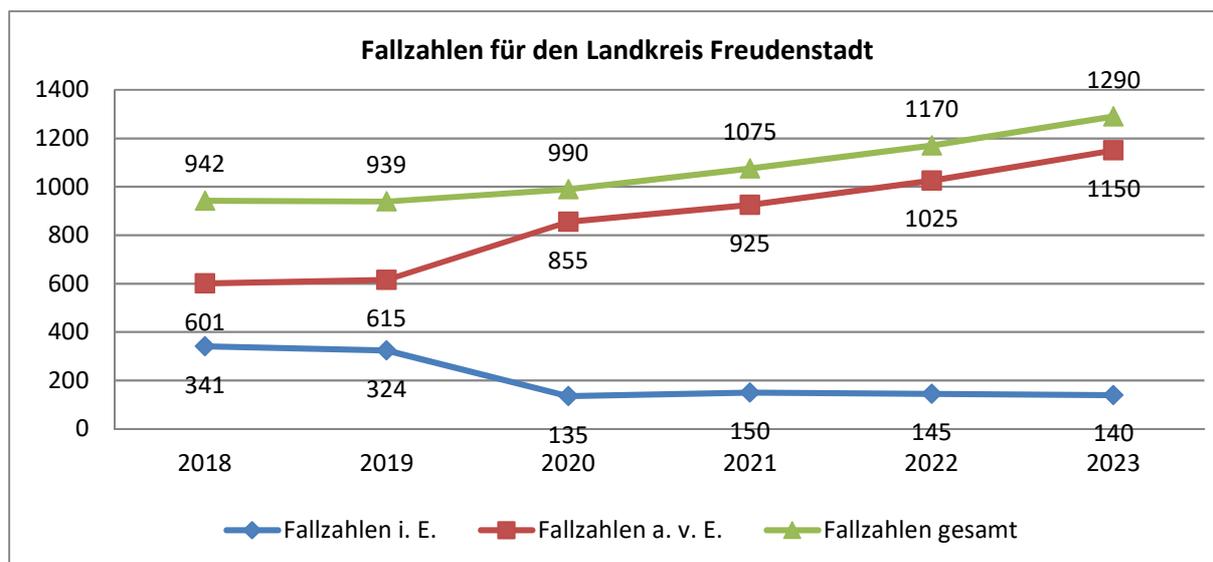
### **Ausblick:**

Durch die Anhebung der Regelsätze beim Bürgergeld und in der Grundsicherung werden 2024 etliche Haushalte anstelle von Wohngeld wieder Leistungen der Grundsicherung erhalten. Nach der für 2025 geplanten Dynamisierung des Wohngeldes dürften hiervon wieder etliche Fälle zurückkehren. Der jährliche Wechsel von einer Leistungsart zur anderen mit jeweils unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensgrenzen bzw. Berechnungsmethoden ist den Bürgern nur schwer zu vermitteln und erzeugt zudem einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

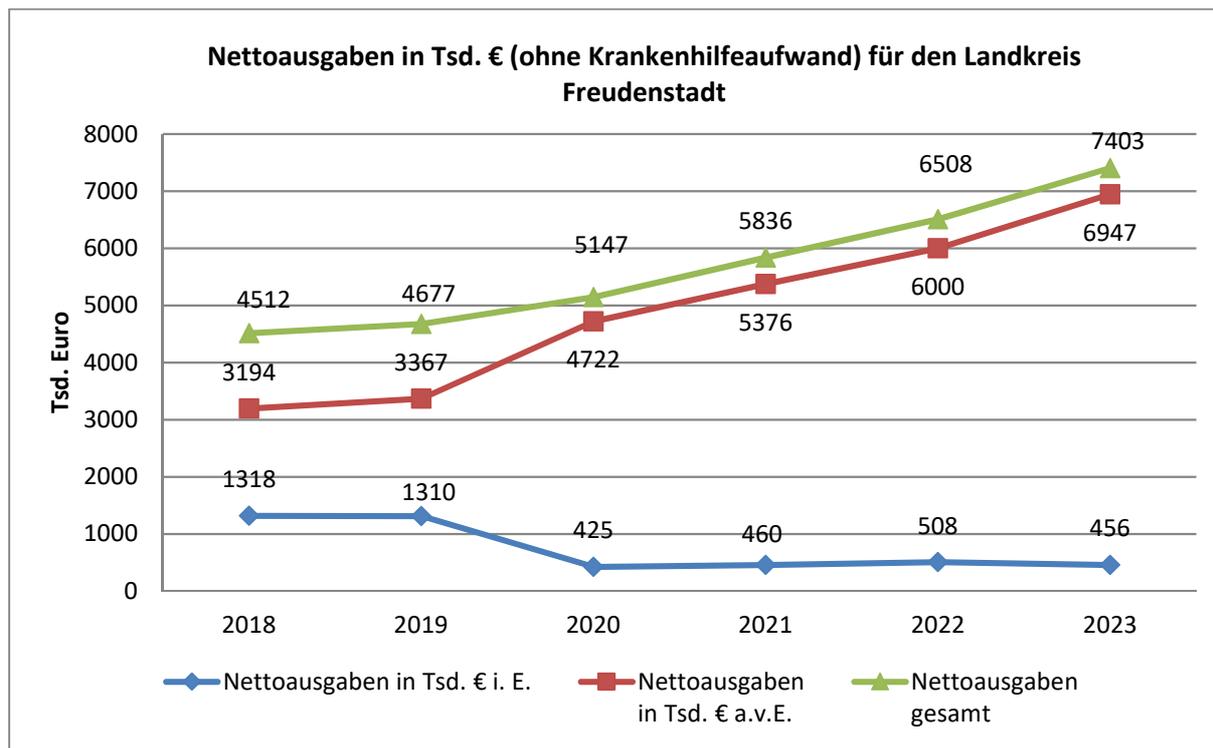
## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung hat die Aufgabe den notwendigen Bedarf des Lebensunterhaltes sicherzustellen von Personen, die das 66. Lebensjahr oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Kinder bzw. Eltern werden nur zum Unterhalt herangezogen, wenn deren Bruttoeinkommen 100.000 € im Jahr übersteigt. Das Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person und des Ehegatten/Lebenspartner wird berücksichtigt. Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen denen des Bürgergeldes nach dem SGB II. Die Leistungen werden nach Regelsätzen pauschaliert bemessen. Im Jahr 2023 belief sich der Regelsatz auf 502 € für Alleinstehende und für Partner sowie Eheleute jeweils auf 451 €. Dazu kommt noch der Bedarf der Kosten der Unterkunft sowie Heizung in angemessener Höhe sowie Mehrbedarfe (z. B. bei Schwerbehinderung und Merkzeichen „G“ oder wegen kostenaufwendiger Ernährung). Auch besteht ein Anspruch auf die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Bei weiterem, besonderem Bedarf können in Einzelfällen ergänzende Darlehen erbracht werden.

Der Bund erstattet die Nettoausgaben vollständig. Verwaltungskosten werden vom Bund allerdings nicht erstattet. Durch die volle Kostenerstattung ist die Grundsicherung eine Pflichtaufgabe nach Weisung und der Bund bestimmt, wie das Gesetz umgesetzt wird. Statt einfache Lösungen zu treffen, wird das Recht auch weiterhin immer komplizierter und differenzierter. Vom Bund wird zudem oft nicht beachtet, dass die Rechtsänderungen bei der Grundsicherung mittelbare Auswirkungen auf die anderen Leistungen nach dem SGB XII haben, für die der Landkreis zuständig ist. Seit dem Jahr 2017 hat der Bund zunehmend spezielle Regelungen zu den Kosten der Unterkunft für einen kleineren Personenkreis festgelegt und dazu beigetragen, dass die Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung unübersichtlich wurde.



(Quelle: Statistisches Bundesamt)



(Quelle: Abrechnungsunterlagen Bundeserstattung)

**Hauptgründe für Veränderungen in den einzelnen Jahren**

**Jahr 2020**  
 Der Rückgang im Bereich der Fallzahlen und Nettoausgaben in Einrichtungen ab dem Jahr 2020 ist darin begründet, dass die ehemaligen stationären Plätze der Eingliederungshilfe als Besondere Wohnform nun statistisch außerhalb von Einrichtungen zu erfassen sind.

**Jahr 2021**  
 Die erheblichen Mehrausgaben ab dem Jahr 2021 sind durch die Verlängerung des Sozialschutzpaketes, der Corona-Sonderzahlung sowie dem Grundrentenfreibetrag begründet.

**Jahr 2022**  
 Die gestiegenen Energiepreise im Jahr 2022 haben zu deutlich höheren Heizkostenvorauszahlungen geführt und somit nicht nur die Aufwendungen erhöht, sondern auch den Personenkreis der Anspruchsberechtigten vergrößert. Zudem hat der Zuzug ukrainischer Flüchtlinge zu stark steigenden Fallzahlen und Ausgaben geführt.

**Jahr 2023**  
 Der gestiegene Regelsatz ab Januar 2023 und die gestiegenen Energiekosten haben im Jahr 2023 die Fallzahlen weiter erhöht. Der durch die Wohngeldreform erhöhte Wohngeldanspruch hat nur wenig zu einem Rückgang der Fallzahlen geführt, da die Wohngeldobergrenzen kaum angepasst wurden..

Der Anteil der Grundsicherungsempfänger an der Bevölkerung liegt seit Jahren beim Bund bei 1,6 %, im Land bei 1,1 % und im Landkreis bei 1,0 %. Es ist davon auszugehen, dass für den Altersfall ausreichend Vorsorge getroffen wird, so dass Grundsicherungsleistungen trotz leicht steigender Fallzahlen bisher weiterhin die Ausnahme sind.

## Hilfe zum Lebensunterhalt

Mit Inkrafttreten der Grundsicherung bzw. des Bürgergeldes nach dem SGB II bzw. des SGB XII gibt es nur noch wenige Fälle mit Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, da die Erwerbsfähigen mit Ihren Familien in aller Regel Bürgergeld erhalten. Die Leistungen entsprechen denen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten:

- Altersrentner vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze (z. B. vorgezogene Altersrente, Auslandsaltersrente)
- Rentner mit zeitlich befristeter voller Erwerbsminderungsrente
- Kinder unter 15 Jahren, bei denen die Eltern bzw. ein Elternteil keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (z. B. wegen voller Erwerbsminderung, Eltern ohne verfestigten Aufenthaltsstatus).

Jahr	Fälle 31.12.	Jahresaufwand in €
2020	53	341.832
2021	51	408.042
2022	58	445.004
2023	72	693.232

Durch das BTHG zum 01.01.2020 kam es zu einer Trennung der existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen. Erstmals werden die Leistungen zum Lebensunterhalt nicht mehr mit der „stationären“ Eingliederungshilfeleistung ausgezahlt, was den Anstieg insgesamt begründet. Die Corona-Sonderzahlung im Mai 2021 sowie die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft haben in den Jahren 2021 und 2022 zu höheren Ausgaben geführt. Am deutlichsten hat sich der Zuzug der ukrainischen Flüchtlinge auf die Fallzahlen im Jahr 2022 und 2023 ausgewirkt, da viele Ukrainer früher in Rente gehen und noch keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben.

In **stationären** Einrichtungen gibt es 3 mögliche Hilfearten nach dem SGB XII. Dies sind die Grundsicherung, die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen, wie z. B. Hilfe zur Pflege. Auf die Hilfe zum Lebensunterhalt entfällt dabei der Bedarf für den Barbetrag und die Bekleidung. Es entstand folgender Aufwand:

Jahr	Aufwand in €
2020	202.468
2021	234.522
2022	353.283
2023	326.754

Die Mehrausgaben in den Jahr 2021 und 2022 sind mit gestiegenen Fallzahlen im stationären Bereich und der Erhöhung des Barbetrages begründet. Die Wohngeldreform mit einem deutlich höheren Wohngeldanspruch ab 01.01.2023 hat zu gesunkenen Ausgaben im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt im Jahr 2023 geführt.

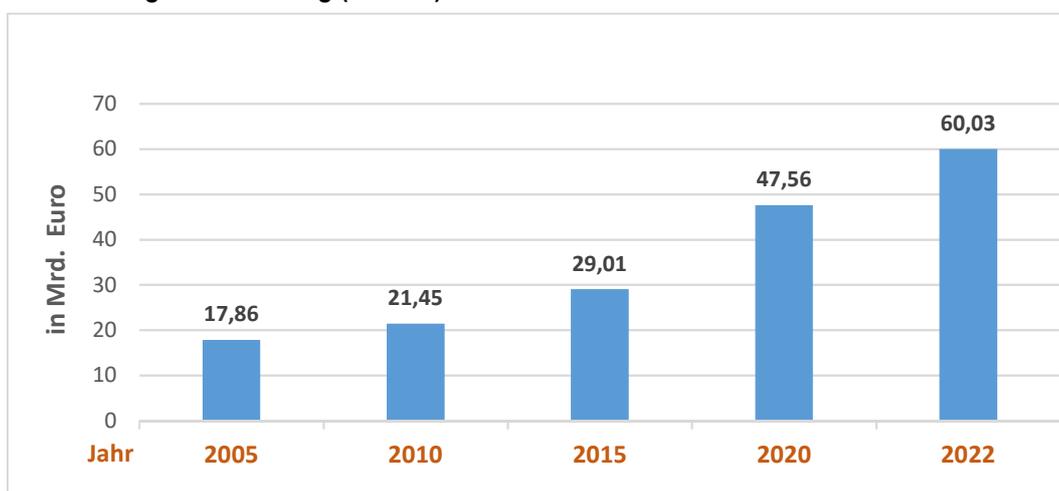
Da im Jahr 2024 keine Dynamisierung des Wohngeldes erfolgt, aber der Regelbedarf ebenso wie die Heimkosten steigen, ist mit einem steigenden Sozialhilfefaufwand zu rechnen.

## Hilfe zur Pflege

Durch die demografische Entwicklung werden immer mehr Menschen pflegebedürftig. Leistungen der Pflegeversicherung bei Pflegebedürftigkeit gibt es nunmehr seit über 25 Jahren. Seither wurde das Gesetz oft geändert und die Leistungen differenzierter ausgestaltet, was für die Menschen den Überblick nicht erleichtert.

Im Dezember 2005 waren 2,1 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) und im März 2023 schon über 5 Millionen. Laut der Pflegevorausberechnung des Statistischen Bundesamtes wird die Zahl bis ins Jahr 2055 auf voraussichtlich 6,8 Millionen ansteigen. Aktuell sind 79 % der Pflegebedürftigen 65 Jahre und älter. 84 % davon werden zu Hause versorgt. Die Zahl der Pflegeheime hat sich von 10.400 im Jahr 2005 auf 16.115 im Jahr 2021 erhöht. Die Zahl der ambulanten Dienste hat sich im gleichen Zeitraum von 11.000 auf 15.376 erhöht. Während im Jahr 2005 noch 760.704 ambulante und stationäre Pflegekräfte tätig wären, waren es 2021 rund 1.256.902 Menschen, was einem Anstieg um 65 % entspricht. Von 2005 bis 2021 stieg die Zahl der ambulanten Pflegekräfte um 106 %; im stationären Bereich war es ein Plus von 49 %.

### Ausgaben der Pflegeversicherung (SGB XI)



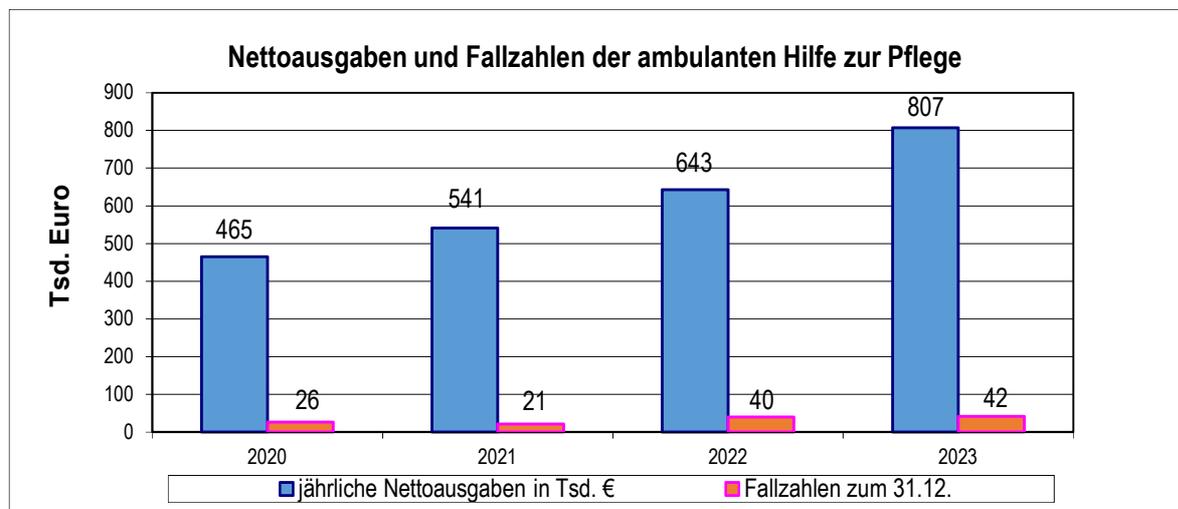
Quelle: Statistisches Bundesamt

### Leistungen der Pflegeversicherung bei ambulanter Pflege

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld monatlich	0 €	332 €	573 €	765 €	947 €
Pflegesachleistung monatlich	0 €	761 €	1.432 €	1.778 €	2.200 €
Entlastungsbetrag monatlich	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Pflegehilfsmittel	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €
Verhinderungspflege	0 €	1.774 €	1.774 €	1.774 €	1.774 €
Kurzzeitpflege	0 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €

Nach neuesten Erhebungen gab es im Landkreis Freudenstadt im Jahr 2019 etwa 5.700 Empfänger von Leistungen der Pflege nach dem SGB XI, was einer Pflegequote von 4,8 % entspricht. Im Jahr 2030 wird sich die Zahl der Pflegeleistungsempfänger voraussichtlich auf 6.750 erhöhen, was dann einer Pflegequote von 5,6 % entsprechen wird. Die Zahlen der Pflegebedürftigen steigen, aber auch die in der Pflege Beschäftigten sind in den letzten Jahren stark angestiegen, was nur mit einer hohen Kraftanstrengung gelungen ist.

### Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII im Landkreis Freudenstadt (Fallzahlen und Aufwand)



Die Versorgung zu Hause geht bei Pflegebedürftigkeit der stationären Heimpflege vor, soweit damit keine unververtretbaren Mehrkosten verbunden sind. Als Aufwandsersatz für die geleistete Pflege wird meist das Pflegegeld der Pflegeversicherung verwendet. Wenn alternativ oder ergänzend ambulante Pflegedienste in Anspruch genommen werden, sind die Leistungen der Pflegeversicherung meist ausreichend bemessen, so dass Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII nur in wenigen Fällen erforderlich sind.

Die deutliche Steigerung der Nettoausgaben ab dem Jahr 2019 sind auf einzelne Fälle zurückzuführen, die bis zu 24 Stunden Pflegebedarf haben und bei denen eine stationäre, kostengünstigere Unterbringung ausscheidet. Im Jahr 2022 gab es einen deutlichen Anstieg von Anträgen auf Pflegegeld und eine weitere 24-Stunden-Pflege, sodass die Ausgaben und die Fallzahlen weiter deutlich gestiegen sind. Im Rahmen der Leistungen nach dem SGB XII müssen die von der Pflegeversicherung nicht gedeckten Kosten im ambulanten wie auch stationären Bereich durch die Sozialhilfe finanziert werden.

### Stationäre Heimpflege nach dem SGB XII im Landkreis Freudenstadt

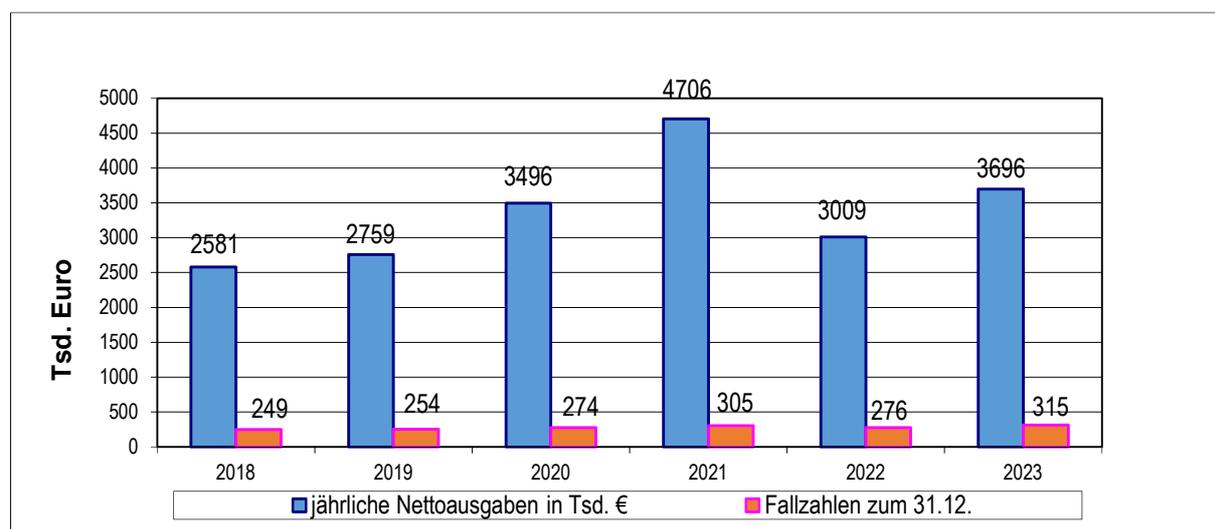
Trotz des guten ambulanten und teilstationären Angebotes im Landkreis Freudenstadt ist auch wegen der zunehmenden Überalterung der Gesellschaft die stationäre Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung erforderlich. Die Pflegekasse beteiligt sich an den Kosten der Heimunterbringung. Je nach Pflegegrad werden 770,00 € bis 2.005,00 € gezahlt. Zudem zahlt die Pflegekasse in Abhängigkeit des Heimaufenthaltes ein Zuschuss an den reinen Pflegekosten von 15 % bis 75 %.

In der nachfolgenden Tabelle wird die durchschnittliche **Entwicklung des monatlichen Eigenanteils der Heimbewohner** in 9 Pflegeheimen im Landkreis Freudenstadt nach Abzug der Pflegesachleistung und des Pflegezuschlags dargestellt:



Durch das Tarif-Treue-Gesetz, Personalschlüsselerhebungen, Zulagen und eine bessere Bezahlung haben sich die Heimkosten ab 01.09.2022 in den Pflegeheimen deutlich erhöht, sodass trotz der verbesserten Leistungen der Pflegeversicherung der Eigenanteil für die Heimbewohner wieder gestiegen ist. Zu beachten ist, dass nur etwa 25 % Leistungen nach dem SGB XII beziehen, d. h. bei einem steigenden Eigenanteil sind die finanziellen Rücklagen schneller aufgebraucht und der Anteil wird tendenziell steigen.

### Nettoausgaben und Fallzahlen der stationären Hilfe zur Pflege



Im Jahr 2022 sind die Nettoaufwendungen durch die Pflegereform zum 01.01.2022 um knapp 1,7 Mio. € zurückgegangen, da sich die Pflegekasse je nach Dauer der Unterbringung mit einem Anteil von 5 Prozent im 1. Jahr bis zu 70 Prozent ab dem 4. Jahr an den pflegebedingten Aufwendungen beteiligt.

Die Überalterung der Gesellschaft und die stark gestiegenen Heimkosten werden sich sowohl bei den Fallzahlen wie auch bei den Nettoausgaben weiterhin bemerkbar machen und den Trend aus den Vorjahren fortsetzen, wenn der Gesetzgeber die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nicht deutlich ausweitet oder den Eigenanteil begrenzt.

## Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII

Nach dem Wohnungslosenbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) waren Anfang 2023 in Baden-Württemberg knapp 67.500 Menschen wohnungslos. Die Privatisierung des kommunalen Wohnbestands, der Rückgang des öffentlich geförderten Wohnungsbaus und anderes verstärkten den Trend fehlender bezahlbarer Wohnungen. Bezahlbare Wohnungen sind aber die Grundvoraussetzung, um Wohnungslose in ein geregeltes Leben zu integrieren.

Wohnungslosigkeit ist ein Merkmal von „besonderen Lebensverhältnissen“, die, wenn sie mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (z.B. Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt, psychosoziale Probleme) verbunden sind, einen Bedarf für ambulante, teil- oder vollstationäre Maßnahmen begründen können, wenn die betroffenen Personen aus eigener Kraft nicht oder nur teilweise in der Lage sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

### Leistungsangebote im Landkreis Freudenstadt

Das Angebot umfasst, wesentlich unterstützt durch finanzielle Leistungen des Landkreises Freudenstadt, folgende von der Erlacher Höhe betriebene Dienste und Einrichtungen:

- ambulante Fachberatungsstelle an 2 Orten (Freudenstadt und Horb a. N.)
- Tagesstätte in Freudenstadt
- Ambulant begleitetes Wohnen im Landkreis
- Stationäres Aufnahmeheim in Freudenstadt mit 23 Plätzen
- Tagesstrukturierende Angebote in Freudenstadt und Horb a. N. mit 27 Plätzen

### Ambulante Fachberatungsstelle im Landkreis Freudenstadt

Als niederschwelliges Angebot bieten die Beratungsstellen der Erlacher Höhe in Freudenstadt und in Horb Menschen, die in den unterschiedlichsten Bereichen ihres Lebens Unterstützung benötigen, Hilfe an. Hierzu gehört beispielsweise:

- persönliche Beratung und Betreuung hinsichtlich behördlicher Angelegenheiten und rechtlicher Ansprüche
- Sicherstellung der Grundversorgung
- Hilfen zur Vermeidung von Wohnungsverlust
- Unterstützung und Beratung bei der Wohnungssuche
- Vermittlung in weiterführende Hilfeangebote

Die Fachberatungsstelle wird nach einem Kreistagsbeschluss zu 100% vom Landkreis Freudenstadt finanziert und leistet gerade im präventiven Bereich einen großen Beitrag am sozialen Frieden.

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Fachberatungen	224	252	250	219	219

### Tagesstätte Windrad

In der Tagesstätte können Menschen zwei Mahlzeiten am Tag einnehmen. Sie haben zudem die Möglichkeit Körperhygiene durchzuführen, ihre Wäsche zu waschen, die Kleiderkammer zu nutzen und sich auszutauschen und aufzuhalten. Durch die räumliche Nähe zur Fachberatungsstelle besteht die Möglichkeit Kontakt aufzunehmen und sich über das Angebot der Erlacher Höhe zu informieren.

Der Landkreis Freudenstadt fördert das Angebot mit einem anteiligen Betriebskostenzuschuss von etwa 20.000 €, der nur einen kleinen Teil der tatsächlichen Kosten abdeckt.

## Ambulant Betreutes Wohnen

Mit Hilfe des ambulanten betreuten Wohnens sollen Menschen in sozialer Ausgrenzung und Wohnungsnot unterstützt und gefördert werden, ihren Alltag nachhaltig selbständig zu bewältigen und ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft führen zu können. Dabei können verschiedene Formen der Unterstützung zum Einsatz kommen, wie beispielsweise persönliche oder telefonische Beratungsgespräche, Begleitung, Anleitung und auch die Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen.

Als Jahresbudget für das Ambulant Betreute Wohnen wurde mit der Erlacher Höhe für das Jahr 2023 eine Summe in Höhe von 305.240 € vereinbart. Im Jahr 2023 wurden 54 Menschen aus dem Landkreis Freudenstadt im Ambulant Betreuten Wohnen betreut. Bei der Altersstruktur zeigt sich, dass vorwiegend Menschen im Alter zwischen 18 – 24 und über 50 Jahren Unterstützungsbedarfe haben.

## Stationäres Wohnen im Aufnahmeheim

Das stationäre Aufnahmeheim der Erlacher Höhe bietet mit 23 Plätzen eine vorübergehende Unterkunft für Menschen, denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht oder schon besteht oder aber eine ambulante Betreuung nicht (mehr) ausreichend ist. Diese Hilfe ist grundsätzlich nicht auf Dauer angelegt.

Kostenträger ist der Sozialhilfeträger, in dessen Gebiet der Leistungsberechtigte vor Aufnahme seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Jahr 2023 war dies bei 72 % der Landkreis Freudenstadt und zu 28 % auswärtige Kostenträger. Über das Jahr 2023 lebten 36 Menschen im Aufnahmeheim. 19 Personen wohnten aus dem Vorjahr weiterhin im Jahr 2023 im Aufnahmeheim. An Neuzugängen kamen im Jahr 2023 17 Personen hinzu. Bei der Altersstruktur zeigt sich, dass vorwiegend Menschen im Alter zwischen 30 - 49 und über 59 Jahre das Aufnahmeheim nutzten.

## Tagesstrukturierende Angebote

Im Rahmen der tagesstrukturierenden Angebote bietet die Erlacher Höhe für die Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten die Möglichkeit eines strukturierten Tagesablaufs, u. a. mit dem Ziel die Menschen in Arbeit zu bringen. Durch handwerkliche Tätigkeiten wie Pflegearbeiten im Garten oder in der Schreinerei gibt es unterschiedlichste Aufgaben. Daneben gibt es tagesstrukturierende Maßnahmen in Form einer nicht auf wirtschaftliche Ergebnisse ausgerichteten Beschäftigung. Dieses Angebot wird Menschen unterbreitet, die den Belastungen einer körperlichen Arbeit und festen Arbeitszeiten aus den unterschiedlichsten Gründen nicht gewachsen sind. In erster Linie ist hier das Ziel dem Menschen wieder einen geregelten Tagesablauf zu geben und den Alltag neu zu gestalten. Die Plätze waren durchschnittlich mit 23 Menschen belegt.

## Finanzieller Aufwand in und außerhalb des Landkreises Freudenstadt im Bereich der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in €

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Ambulant Betreutes Wohnen mit und ohne Tagesstruktur	378.136	440.300	381.911	475.722	508.608
Stationäres Aufnahmeheim mit und ohne Tagesstruktur	737.190	697.883	593.270	597.450	584.035
Bruttoaufwand	1.115.326	1.138.183	975.181	1.073.172	1.092.643
Einnahmen/ Erstattungen	315.813	215.500	145.012	170.456	179.043
Nettoaufwand	799.513	922.683	830.169	902.716	913.600

## Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

### I. Einleitung

Leistungen der Eingliederungshilfe dienen der Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sie können von Menschen in Anspruch genommen werden, denen durch körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit den bestehenden Rahmenbedingungen die Teilhabe erschwert ist.

Seit dem Jahr 2017 erfährt das Recht der Eingliederungshilfe eine schrittweise, tiefgreifende Veränderung durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Diese durch die UN-Behindertenrechtskonvention angestoßenen Veränderungsprozesse haben das Jahr 2023 stark geprägt. Während in vorangegangenen Reformstufen die individuellen Anspruchsvoraussetzungen und das Verwaltungsverfahren, das sog. Gesamt- und Teilhabplanverfahren, umgestaltet wurden, stand im Jahr 2023 die Umsetzung des Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe (LRV) im Mittelpunkt. Mit dem Auslaufen der seit 01.01.2020 bestehenden Übergangsregelungen zum 31.12.2023 nahm der Umstellungsprozess deutlich Fahrt auf. Zwar ist der LRV bereits zum 01.01.2021 in Kraft getreten, jedoch sind für alle Angebote der Eingliederungshilfe neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auszuhandeln und zu vereinbaren.

Die Zeit nach Inkrafttreten des LRV war zunächst geprägt vom Ringen um einheitliche Leistungssystematiken angesichts der verschiedenen Optionen, die der LRV dafür eröffnet. Ungeachtet allergrößter Bedenken hinsichtlich der praktischen Handhabung und der Kalkulationsrisiken auf beiden Seiten der Vereinbarungspartner ist es nicht gelungen, das Ziel einer einheitlichen Leistungssystematik zu erreichen. Mit der Umstellung sind damit eine Vielzahl von Leistungs- und Vergütungssystematiken entstanden. Die alltägliche Arbeit, von der Bedarfsermittlung bis hin zur Erstellung des Bescheides sowie Bearbeitung der Rechnungen und Zahlbarmachung, ist davon betroffen. Gleiches gilt für die Vergleichbarkeit und die Berechenbarkeit der Aufwendungen, was dem Ziel des BTHG der Einheitlichkeit entgegensteht sowie der Transparenz für den Menschen mit Behinderung.

Neben der deutlich gestiegenen Komplexität sind mit der Umstellung auch in den meisten Fällen deutliche Vergütungssteigerungen verbunden. Eine Ursache liegt darin, dass erstmals verbindliche Personalschlüssel vereinbart wurden, aber auch, dass aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen ab dem Jahr 2022 die Vergütungen zum 01.01.2023 um bis zu 12,5 % erhöht wurden.

Inwieweit mit den Vergütungssteigerungen auch für die Leistungsberechtigten spürbare Verbesserungen der Teilhabeangebote verbunden sind, wird sich erst noch zeigen müssen. Die bisherigen Umsetzungserfahrungen stehen jedenfalls im Kontrast zu den ursprünglichen Leitzielen, mit denen der Gesetzgeber das BTHG auf den Weg gebracht hat:

- der Schaffung eines modernen Teilhaberechtes, bei dem der Mensch im Mittelpunkt steht
- keine zusätzliche Kostendynamik

## II. BEI\_BW, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Die neu in das SGB IX aufgenommenen **Regelungen zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren** sind ein wesentliches Element des BTHG.

Seit dem 01.01.2020 wird das landeseinheitliche **Instrument zur Bedarfsermittlung**, das **BEI\_BW** angewandt. Kernstück des BEI\_BW ist ein Gespräch mit dem Antragsteller zur Situation und zu Wünschen rund um gesellschaftliche Teilhabe in den verschiedensten Lebensbereichen. Die Dokumentation dieses Gespräches soll die Vorstellungen und Wünsche des Betroffenen wiedergeben und erfolgt nach der Struktur und Sprachregelung der ICF und den in § 118 SGB IX beschriebenen 9 Lebensbereichen, wie beispielsweise ‚Lernen und Wissensanwendung‘, ‚Kommunikation‘, ‚interpersonelle Interaktionen und Beziehungen‘.

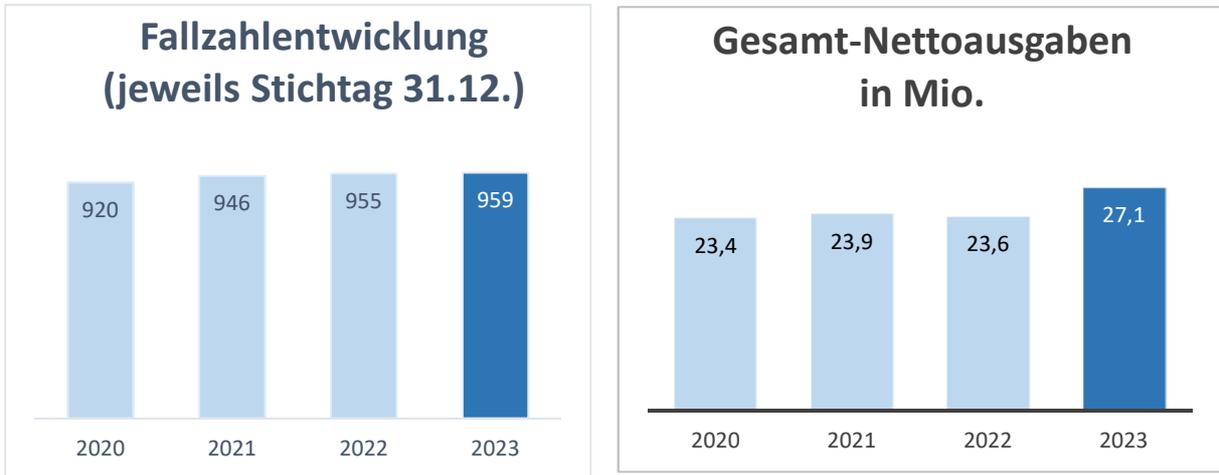
Im Jahr **2023** fanden insgesamt **211** Bedarfsermittlungsgespräche statt. (zum Vergleich: 2020: 44, 2021: 111, 2022: 198). Auf dem BEI\_BW liegt gegenwärtig das politische Hauptaugenmerk, wenn es um die Frage der Umsetzungsgeschwindigkeit des BTHG geht. Dabei wird ausgeblendet, dass die Umsetzung des BTHG für alle beteiligten Akteure weit mehr Herausforderungen mit sich bringt, als alleine das BEI\_BW. So z. B. die umfassenderen Beratungs- und Unterstützungspflichten, die zunehmende Bedeutung und Komplexität des Gesamt- bzw. Teilhabeplanes sowie die Einzelfallumstellung auf eine Vielzahl von neuen Leistungs- und Vergütungssystematiken. Die Umstellung kann nur bei genauer Kenntnis der jeweiligen Systematik und der aktuellen Bedarfssituation erfolgen. Angesichts der Konnexitätsleistungen des Landes für BTHG-bedingte Mehraufwendungen, sowohl im Bereich der Leistungen selbst, wie auch im Bereich des zusätzlichen Personals, kommt auch der politischen Ebene und Sichtweise besondere Bedeutung zu.

Eine **Gesamt- bzw. Teilhabeplankonferenz** ist im Verfahren optional und kann der Bedarfsermittlung oder/und der Absprache aller Beteiligten dienen. Wenn alle Beteiligten am Tisch sitzen, ist dies oft eine gute Gelegenheit, um sich gemeinsam auf konkrete Ziele und Inhalte der anstehenden Eingliederungshilfemaßnahme zu verständigen. Dies entspricht den Vorgaben aus § 117 SGB IX für das Gesamtplanverfahren: z.B. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten sowie ein transparentes, zielorientiertes und konsensorientiertes Vorgehen.

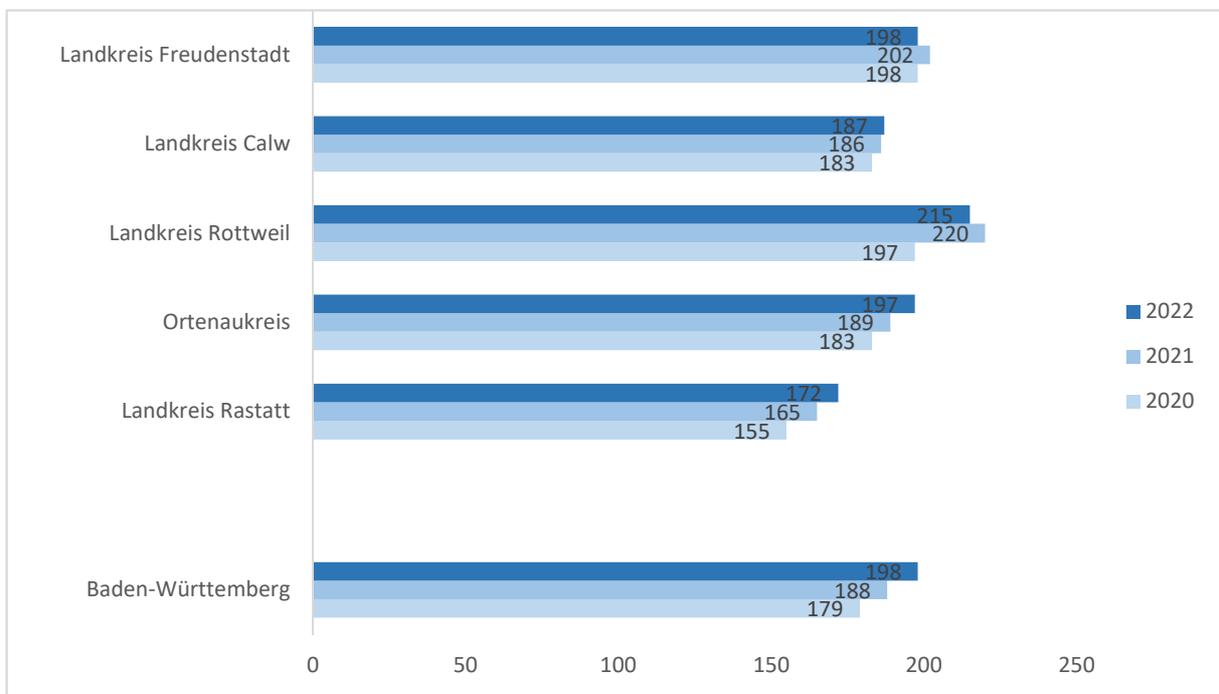
Ein **Gesamtplan** ist für jede leistungsberechtigte Person zu erstellen. Der Teilhabeplan ist dann zu erstellen, wenn es um Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger oder um Leistungen mehrerer Leistungsgruppen eines Rehabilitationsträgers geht. Eingliederungshilfeleistungen kommen insbesondere für die Leistungsgruppen ‚Teilhabe am Arbeitsleben‘, ‚Teilhabe an Bildung‘ und ‚Soziale Teilhabe‘ in Frage (§§ 6, 102 SGB IX). Siehe auch Gliederung IV. ff. Die Bedeutung des Gesamt- bzw. Teilhabeplanes als zentrales Element im Teilhabe-geschehen nimmt weiter zu. Der Plan dokumentiert das bisherige Verfahren, insbesondere die Schritte der Bedarfsermittlung und der sich anschließenden Bedarfsfeststellung. Gleichzeitig definiert er ‚smarte‘, also konkrete und messbare Ziele und verknüpft diese mit Maßnahmen und Leistungen. Aufbauend auf der Bedarfsermittlung mit ihren Oberzielen und Rahmenzielen erfolgt im Gesamt- bzw. Teilhabeplan also eine entscheidende Konkretisierung und wird damit auch die Basis für den nachfolgenden Bescheid und die daraus resultierenden Vergütungen im Einzelfall gelegt. Jährlich werden über 500 Gesamt- und Teilhabepläne als Entscheidungsgrundlage für Neu- und Folgeanträge erstellt. Die Vordrucke für den Gesamt- und Teilhabeplan, ebenso wie für den **Teilhabebericht** (früher: Entwicklungsbericht), wurden im Jahr 2022 überarbeitet, auch im Hinblick auf die tragende Rolle des Planes bei der Umstellung auf die neuen Leistungs- und Vergütungssystematiken. Weitere Anpassungen werden aufgrund der Vielfalt bei der Leistungssystematik erforderlich. Der Teilhabebericht stellt insbesondere auch dar, welche Maßnahmen zum Erreichen, der im Gesamtplan vereinbarten Ziele durchgeführt wurden, ob das Ziel erreicht wurde bzw. was für die Zielerreichung förderlich war und was hinderlich. Die Aussagen im Bericht und die gemeinsame Reflektion zu diesen Fragen sind wesentliche Bausteine zur Beurteilung, wie wirksam eine Eingliederungshilfemaßnahme verlaufen ist. Die zentrale Frage, wenn es darum geht, ob die Aufgaben der Eingliederungshilfe (§ 90 SGB IX) durch die finanzierten Maßnahmen erfüllt werden, d.h. ob die Leistungsberechtigten in ihrer Teilhabe gestärkt werden, und die Vergütungen gerechtfertigt sind.

### III. Übersichten

#### III.1. Gesamtzahlen der Leistungsberechtigten und der Fallzahlentwicklung in der Eingliederungshilfe im Landkreis Freudenstadt



#### III.2. Gesamt-Nettoaussgaben in der Eingliederungshilfe nach SGB IX: Jahresaufwand in Euro pro Einwohner in BW bzw. ausgewählten Landkreisen



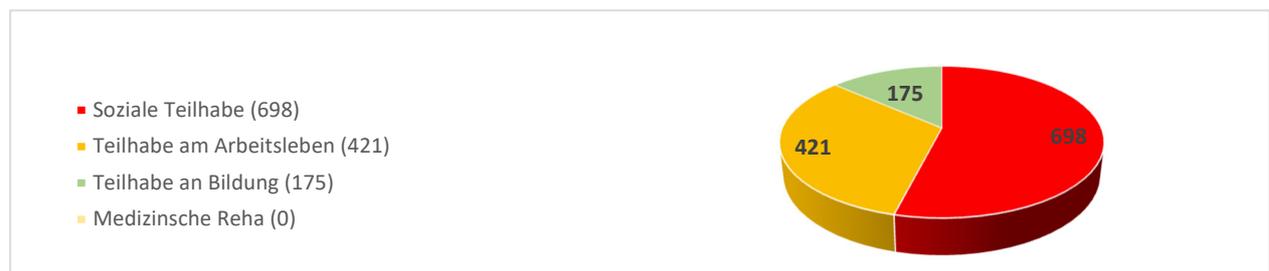
## IV. Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach § 102 SGB IX:

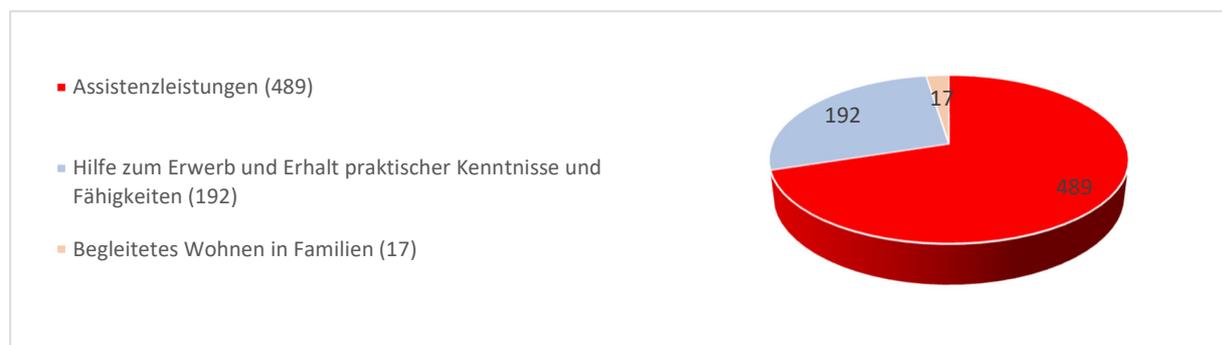
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (IV.1)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (IV.2)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (IV.3)
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (IV.4)

Zum 31.12.2023 verteilen sich 1.294 laufende Eingliederungshilfeleistungen wie folgt auf die verschiedenen Leistungsgruppen:

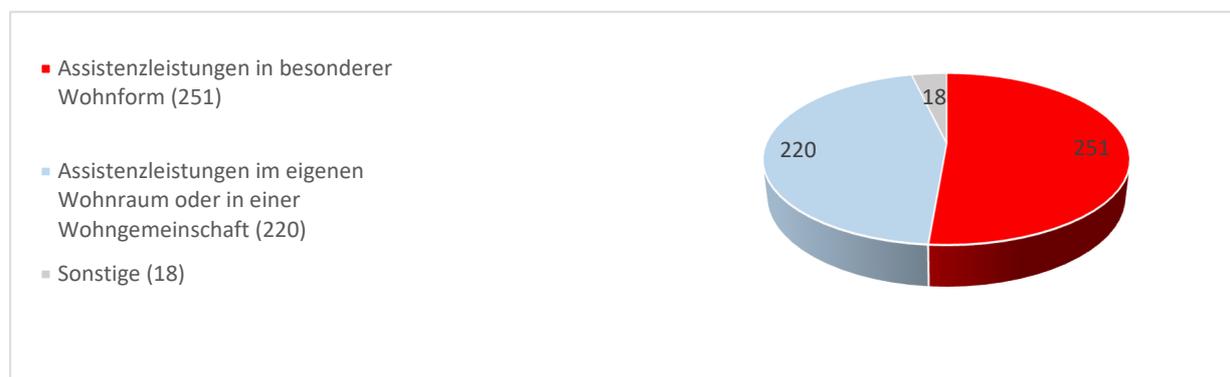
(Die Zahl liegt über der Fallzahl zum Stichtag, da eine Person auch mehrere Leistungen erhalten kann.)



Die mit 698 Maßnahmen am häufigsten in Anspruch genommene Leistungsgruppe, die Soziale Teilhabe, untergliedert sich Stand 31.12.2023 wie folgt:



Innerhalb der Sozialen Teilhabe dominieren mit 489 Maßnahmen die Assistenzleistungen. Sie untergliedern sich wie folgt:



## IV.1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben §§ 111, 54 ff SGB IX

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe umfassen

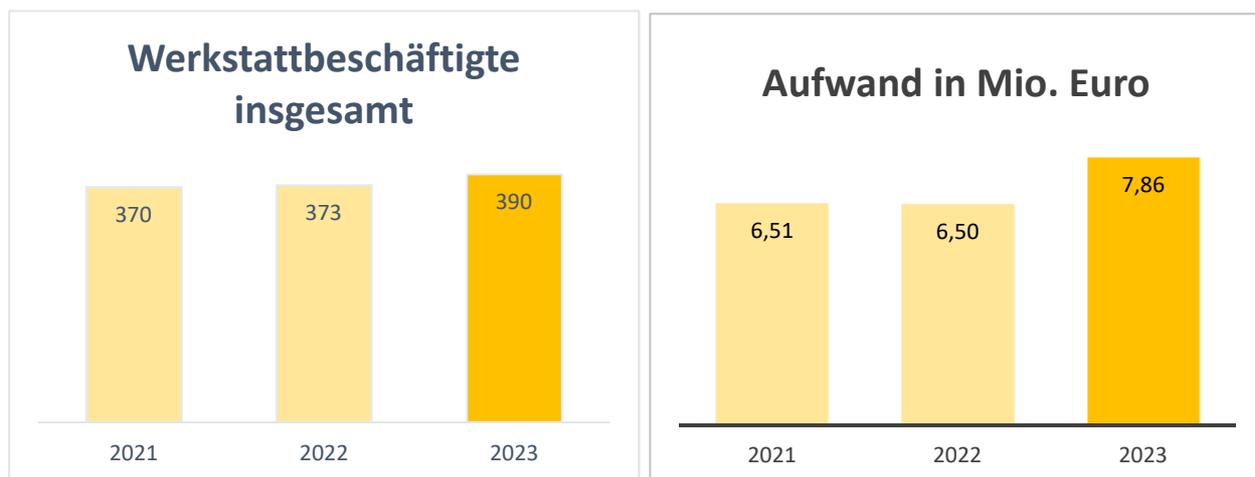
- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten (WfbM) oder bei anderen Leistungsanbietern und
- Lohnkostenzuschüsse bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen

Teilhabe am Arbeitsleben hat zum Ziel ein passendes Beschäftigungsangebot zu gestalten und die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern. Wo immer möglich wird angestrebt, eine Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen bzw. zu erhalten. Gerade in diesem Zusammenhang ist die gute Zusammenarbeit mit anderen Reha-Trägern, wie der Agentur für Arbeit und dem Rentenversicherungsträger, mit dem Integrationsfachdienst (IFD), wichtig.

### IV.1.1. Werkstatt für Menschen mit Behinderung

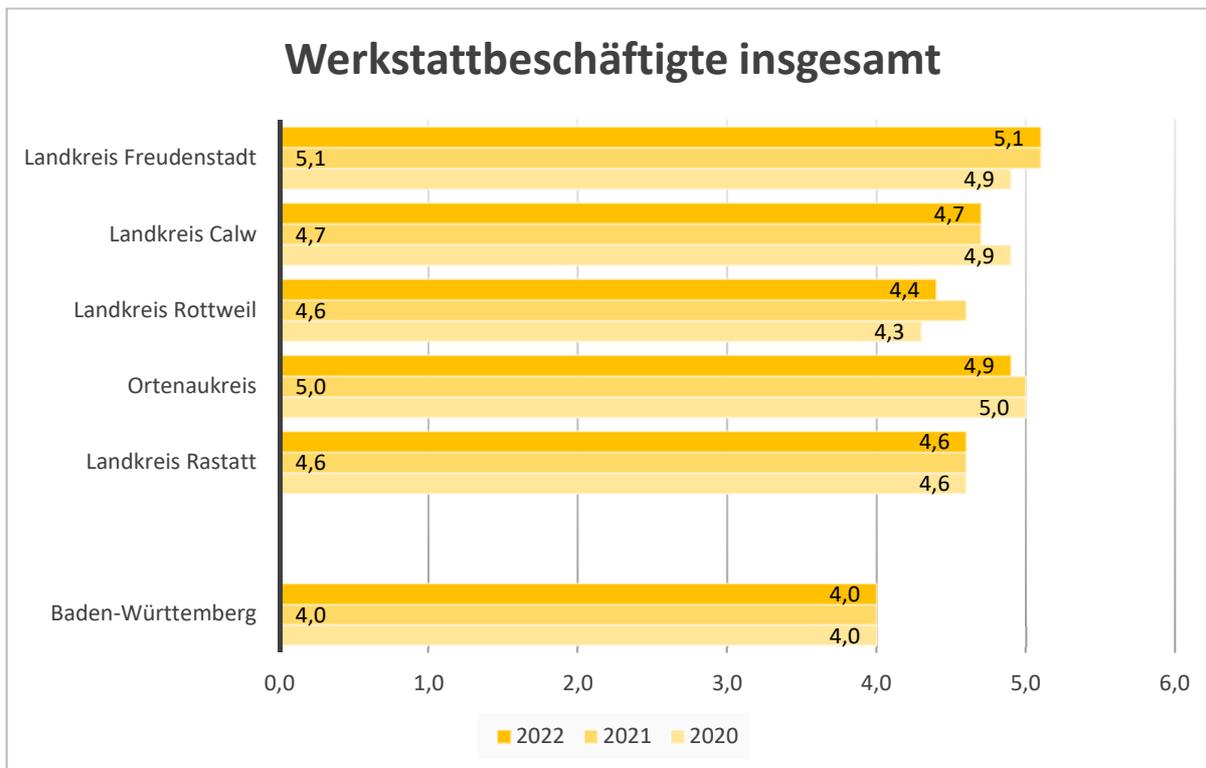
Die Finanzierung von Arbeitsmöglichkeiten unter den geschützten Rahmenbedingungen einer **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)** bildet nach wie vor den Schwerpunkt der Teilhabe am Arbeitsleben. Dieses Angebot bietet ausdifferenzierte Beschäftigungsmöglichkeiten entsprechend der Eignung und Neigung des Leistungsberechtigten, eine ganzheitliche Förderung und die konkrete Begleitung bei der Entwicklung und Umsetzung beruflicher Perspektiven. Regelmäßig gehört dazu die Möglichkeit auf Wunsch im Rahmen von Praktika andere Arbeitsplätze innerhalb und außerhalb der WfbM kennenlernen zu können. Der Integrationsfachdienst unterstützt und begleitet die Leistungsberechtigten und die Werkstatt bei Maßnahmen zur Ausgliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Im Landkreis Freudenstadt besteht in den WfbM der Schwarzwaldwerkstatt sowie der BruderhausDiakonie eine ausreichende Zahl an Plätzen, so dass Aufnahmen in der Regel ohne längere Wartezeiten möglich sind. Die Werkstätten im Landkreis reagieren auf Bedarfe zeitnah und bieten auch eine Vielzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten. Für die Betriebe sind sie ein zuverlässiger Partner.



Der Aufwand ist im Jahr 2023 stark angestiegen, da mit der Schwarzwaldwerkstatt ein großer Anbieter bereits zum 01.04.2023 das Werkstattangebot auf den neuen LRV SGB IX umgestellt hat. Vorausgegangen waren Verhandlungen gemeinsam mit dem KVJS, dem Landkreis und der Schwarzwaldwerkstatt. Erstmals wurden für das Angebot Personalschlüssel vereinbart, so dass mit der Umstellung eine Vergütungssteigerung verbunden war.

### Leistungsempfänger in Werkstätten für behinderte Menschen (LT I.4.4) pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren am 31.12. eines Jahres:



#### IV.1.2. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern

**Unterstützungsleistungen für Arbeitsverhältnisse bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern**, insbesondere Lohnkostenzuschüsse, gehören ebenfalls zum Leistungskatalog der Teilhabe am Arbeitsleben. Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft eines Arbeitgebers ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu begründen. In Baden-Württemberg hat das Integrationsamt des KVJS mit den Trägern der Eingliederungshilfe ein gemeinsames Vorgehen vereinbart. Im Rahmen des Programms Arbeit Inklusiv Teil 1 und Teil 2 können Arbeitsverhältnisse vorbereitet, begleitet und mitfinanziert werden. Arbeit Inklusiv Teil 1 ist die Fortsetzung schon bisher praktizierter ergänzender Lohnkostenzuschüsse. Mit Arbeit Inklusiv Teil 2 kann das im Zuge der BTHG-Reform neu eingeführte Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) umgesetzt werden. Zum Stichtag 31.12.2023 wurden im Landkreis Freudenstadt 20 Arbeitsverhältnisse mit ergänzendem Lohnkostenzuschuss nach Arbeit Inklusiv Teil 1 gefördert und 1 Arbeitsverhältnis im Rahmen des Budgets für Arbeit Inklusiv Teil 2.

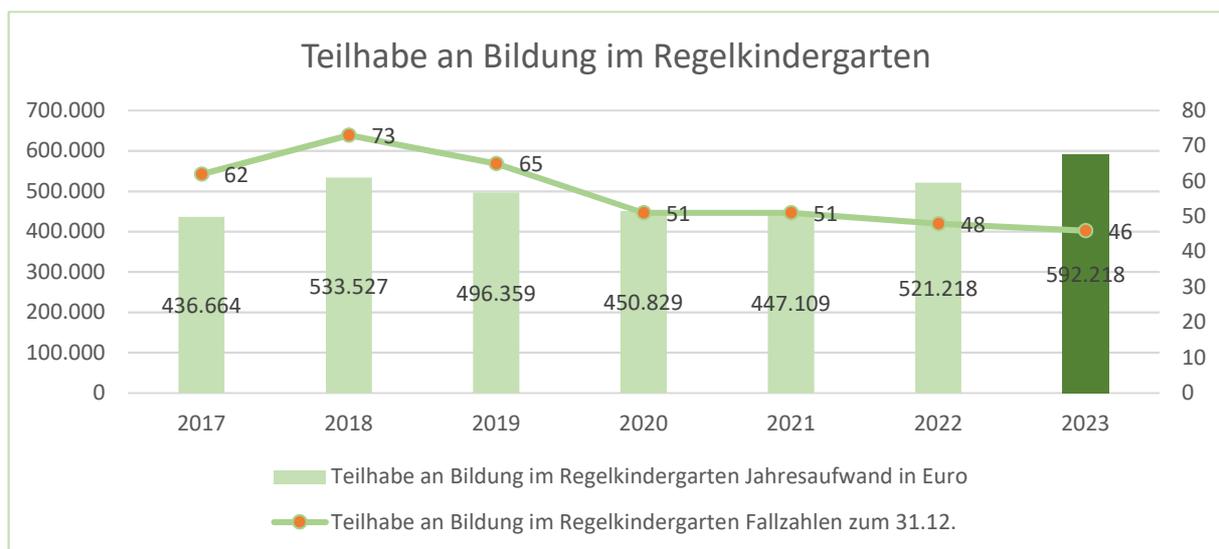
Seit Mai 2022 sind in Baden-Württemberg flächendeckend sogenannte ‚Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EEA)‘ für Arbeitgeber informierend, beratend und unterstützend tätig. Bei allen Themen rund um Ausbildung und Einstellung von schwerbehinderten Menschen nehmen die EEA, in Trägerschaft der Integrationsfachdienste, eine Lotsenfunktion wahr und werben bei Arbeitgebern für die Bereitschaft Menschen mit einer Behinderung einzustellen. Für den Landkreis Freudenstadt ist der Integrationsfachdienst Nordschwarzwald zuständig.

Für eine gelingende Umsetzung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben ist eine umfassende Netzwerkarbeit wesentliche Voraussetzung. Der anlassbezogene Kontakt wird durch regelmäßige Netzwerktreffen der Kooperationspartner ergänzt.

## IV.2. Leistungen zur Teilhabe an Bildung §§ 112, 75 SGB IX

### IV.2.1. Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Regelkindergarten (Inklusion Kindergarten)

Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Regelkindergarten werden bewilligt, um Kindern mit Behinderung den Besuch des Regelkindergartens wohnortnah und integrativ zu ermöglichen. Der Antrag wird vom Sozialamt unter Beteiligung der Interdisziplinären Frühförderstelle (IFFS) und ggf. dem Gesundheitsamt bearbeitet. Bei Kindern, die an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) Frühförderung erhalten, wird die Maßnahme an Stelle der IFFS vom SBBZ begleitet. In den Entscheidungsprozess miteinbezogen sind neben der Familie und dem Kindergarten auch der Kindergartenträger sowie die Kindergartenfachberatungsstelle. Abhängig vom Bedarf erfolgt außerdem die Teilnahme sonderpädagogischer Fachdienste. Bei einem gemeinsamen Gespräch im Kindergarten werden der Bedarf des Kindes erhoben und die Umsetzung der Integrationsmaßnahme besprochen. Zum Stichtag 31.12.2023 liegt die Anzahl der Integrationen im Regelkindergarten bei 46. Gleichzeitig steigen die Aufwendungen weiter an, was die zunehmend hohen Bedarfe und die Komplexität der Maßnahmen widerspiegelt, aber auch die deutlich gestiegenen Personalkosten. Beim scheinbar leicht rückläufigen Trend der Fallzahlen ist zu beachten, dass eine ganze Reihe von Maßnahmen noch nicht starten konnte, weil durch die Träger der Kindergärten kein Personal gefunden wurde.



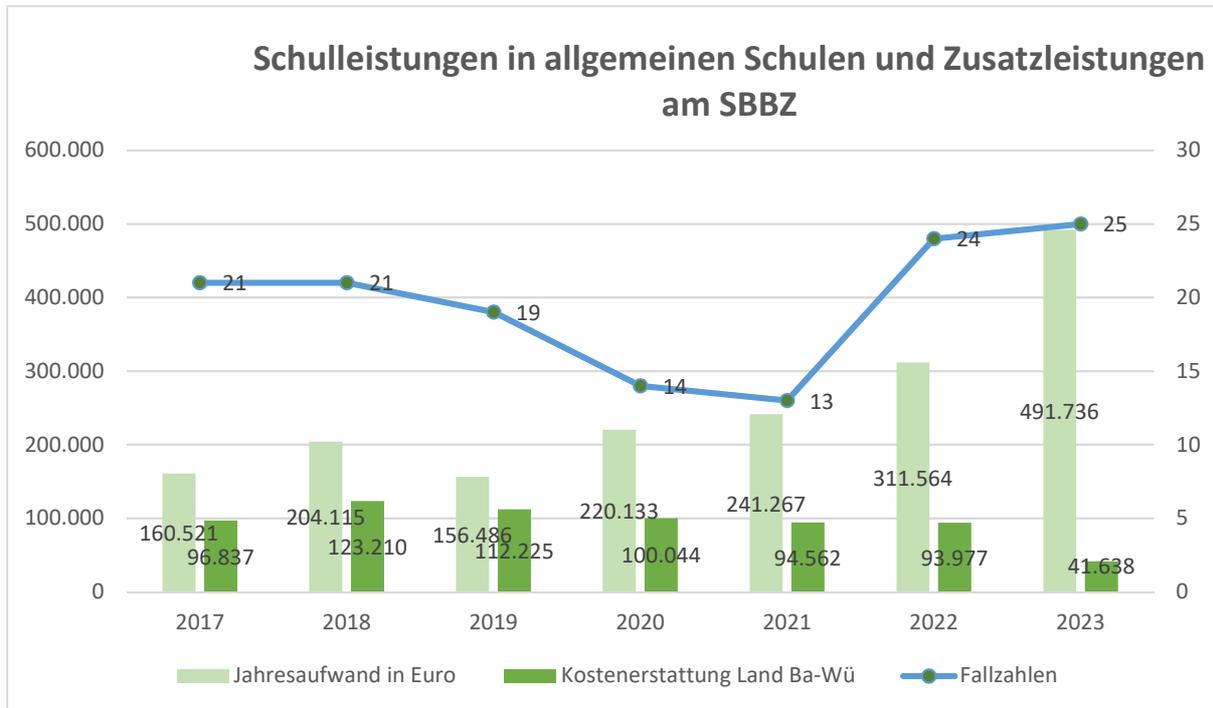
### IV.2.2. Leistungen zur Teilhabe an Bildung in allgemeinen Schulen und Zusatzleistungen am SBBZ

Seit dem Schuljahr 2015/2016 haben Eltern ein Wahlrecht, ob sie ihr Kind an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder an einer allgemeinen Schule anmelden. Das Staatliche Schulamt übernimmt seitdem eine Steuerungsfunktion.

Die in allen Lebensbereichen angestrebte Beteiligung, Transparenz, Teilhabe und Selbstbestimmung soll auch im Bereich der schulischen Bildung angestrebt werden, wobei dem Kultusministerium BW hier eine wesentliche Rolle zukommt, die so aber nicht wahrgenommen wird, so dass weiterhin der Träger der Eingliederungshilfe in Vorleistung gehen muss oder aber Inklusion nicht stattfinden kann.

Der teilweise Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion erfolgt durch das Land. Bestimmte Konstellationen, z.B. Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe im SBBZ oder in allgemeinen Schulen in privater Trägerschaft sind von einem möglichen Ausgleich ausgenommen. Für 4 Schuljahre ab 2015/2016 erhielt der Landkreis Freudenstadt Ausgleichszahlungen des Landes auf Basis des neuen Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Mehraufwendungen. Seit dem Schuljahr 2019/2020 finden weiterhin jährlich

pauschale Ausgleichszahlungen statt, jedoch unter Vorbehalt, da eine neue rechtliche Grundlage noch fehlt. Ab dem Jahr 2023 werden die Aufwendungen für Kinder an einem SBBZ in öffentlicher Trägerschaft nicht mehr erstattet, weswegen sich die Erstattung des Landes halbiert hat.



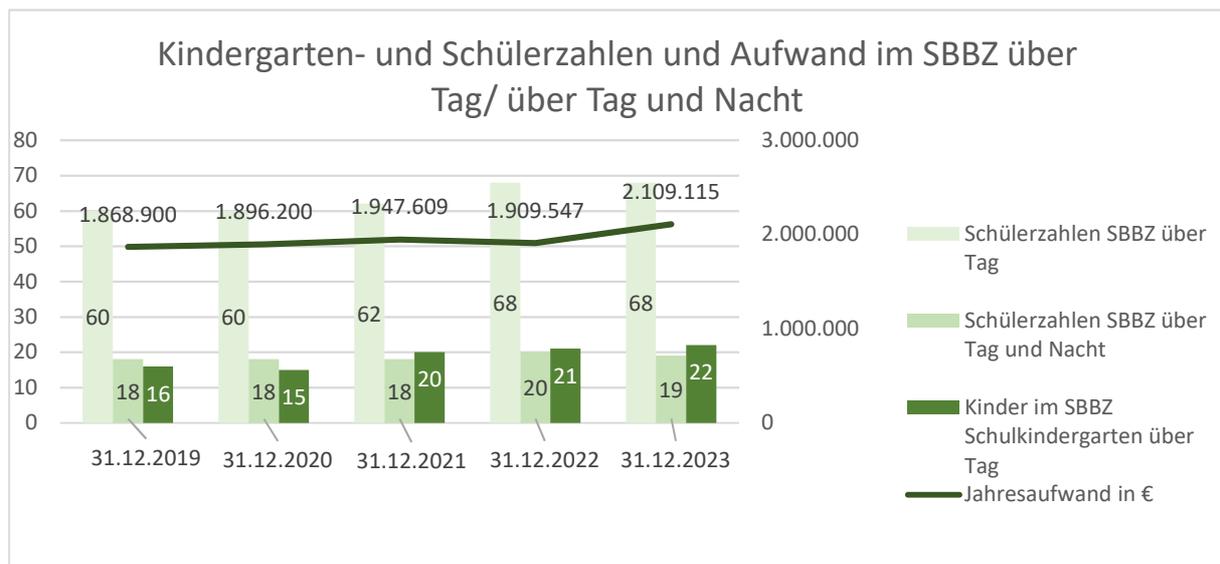
Der finanzielle Aufwand eines Einzelfalls variiert entsprechend der notwendigen Begleitung und des zeitlichen Umfangs der Begleitung. Die Möglichkeit der Inklusion an einer allgemeinen Schule waren in den letzten Jahren mit Schwierigkeiten verbunden, da die Rahmenbedingungen noch nicht geschaffen wurden (bspw. barrierefreier Zugang), sodass viele Eltern von Kindern mit besonderem Bedarf weiterhin den Besuch eines SBBZ bevorzugen mussten. Auch Corona hat eine Rolle gespielt. Der Inklusionsgedanke und die Rahmenbedingungen an allgemeinen Schulen wurden angepasst. Die Fallzahlen sind angestiegen.



### IV.2.3 Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche über Tag (bisher: Teilstationärer Kindergarten- und Schulbesuch SBBZ) und über Tag und Nacht (bisher: Heimsonderschüler/stationärer Schulbesuch SBBZ)

Zum Schuljahr 2015/2016 wurden neben der Begriffsänderung von der Sonderschule zum SBBZ spezifische Förderschwerpunkte eingeführt. Aus einer Sprachheilschule wurde das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt Sprache‘, aus der Sonderschule für geistig behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung‘ und aus der Förderschule das ‚SBBZ Lernen‘. Neben den SBBZ im Bereich der Schulen gibt es auch Schulkindergärten, die einen spezifischen sonderpädagogischen Bereich abdecken. Eingliederungshilfemaßnahmen entstehen, wenn der SBBZ-Schulkindergarten oder die SBBZ-Schule sich in privater Trägerschaft befindet. Im Landkreis Freudenstadt befindet sich die Dreifürstensteinschule der KBF gGmbH und der Sprachheilkindergarten der Bruderhaus Diakonie in Dornstetten in privater Trägerschaft. In angrenzenden Landkreisen besuchen Kinder aus dem Landkreis Freudenstadt beispielsweise die Schulkindergärten der KBF gGmbH in Haigerloch-Stetten, sowie SBBZ Kindergarten und Schulen der Stiftung St. Franziskus in Schramberg-Heiligenbronn.

Kinder und Jugendliche können darüber hinaus auch ein SBBZ über Tag und Nacht (Internat) besuchen. Die Wochenenden und Ferienzeiten verbringen die Kinder und Jugendlichen weitestgehend zuhause bei den Eltern. Im Internat können die Kinder und Jugendlichen das Zusammenleben, das gemeinsame Lernen und gemeinschaftliche Aktivitäten kennenlernen und somit das soziale Miteinander sowie die Sozialkompetenzen ausbauen.



Für eine gelingende Umsetzung der Eingliederungshilfe im Bereich der Teilhabe an Bildung ist eine umfassende Netzwerkarbeit unerlässlich. Der Kontakt im Zusammenhang mit Reha-Anträgen wird durch regelmäßige Treffen, beispielsweise die Netzwerkkonferenz und die Berufswegekonzferenzen, ergänzt:

- Die jährliche **Netzwerkkonferenz** mit den Akteuren rund um das Thema ‚Übergang Schule-Beruf‘ stärkt die Zusammenarbeit von Schulamt, SBBZ, Berufsschulen, Agentur für Arbeit, Integrationsamt, IHK, Handwerkskammer und Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe. Diese Akteure wirken bei der Umsetzung verschiedener Fördermöglichkeiten, z.B. BVE/KoBV, zusammen. Das BVE (Berufsvorbereitende Einrichtung) ist ein Gemeinschaftsangebot von Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) und den Beruflichen Schulen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den Teilnehmern im Bereich der geistigen Entwicklung und findet üblicherweise an der allgemeinen Berufsschule statt. Das KoBV (Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt) schließt sich an das BVE an und fördert innerhalb der Berufsschule die

Schüler, die durch Praktika im BVE einen Betrieb gefunden haben. Der IFD steht während des KoBV begleitend zur Seite.

- **Berufswegekonferenzen** werden von den SBBZ für und mit den SchülerInnen der Berufsschulstufe zusammen mit Ihren Eltern, der Agentur für Arbeit und dem Träger der Eingliederungshilfe zur frühzeitigen Anbahnung des Übergangs Schule-Ausbildung durchgeführt. Diese Treffen finden wiederholt in den letzten Schulbesuchsjahren statt, so dass Entwicklungen beobachtet und gezielt gefördert werden können. In diesem Zusammenhang werden auch die individuellen Fähigkeiten, die SchülerInnen für das spätere Berufsleben mitbringen, dokumentiert (Kompetenzinventar).

## IV.3 Leistungen zur Sozialen Teilhabe §§ 113-115, §§ 78-84 SGB IX

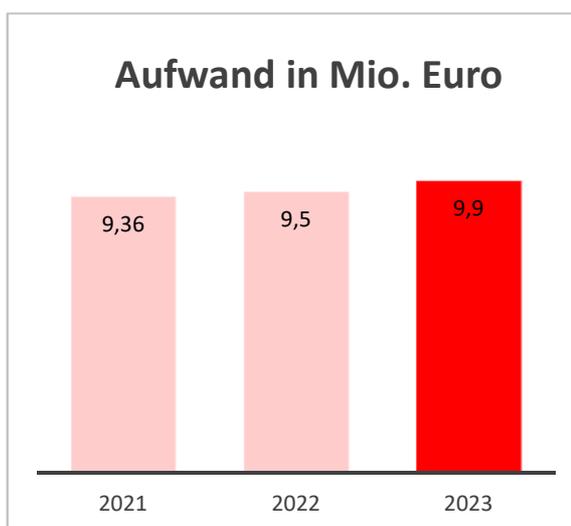
### IV.3.1. Assistenzleistungen § 113 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX

#### IV.3.1.1. Assistenz in Besonderer Wohnform (ehem. stationäres Wohnen)

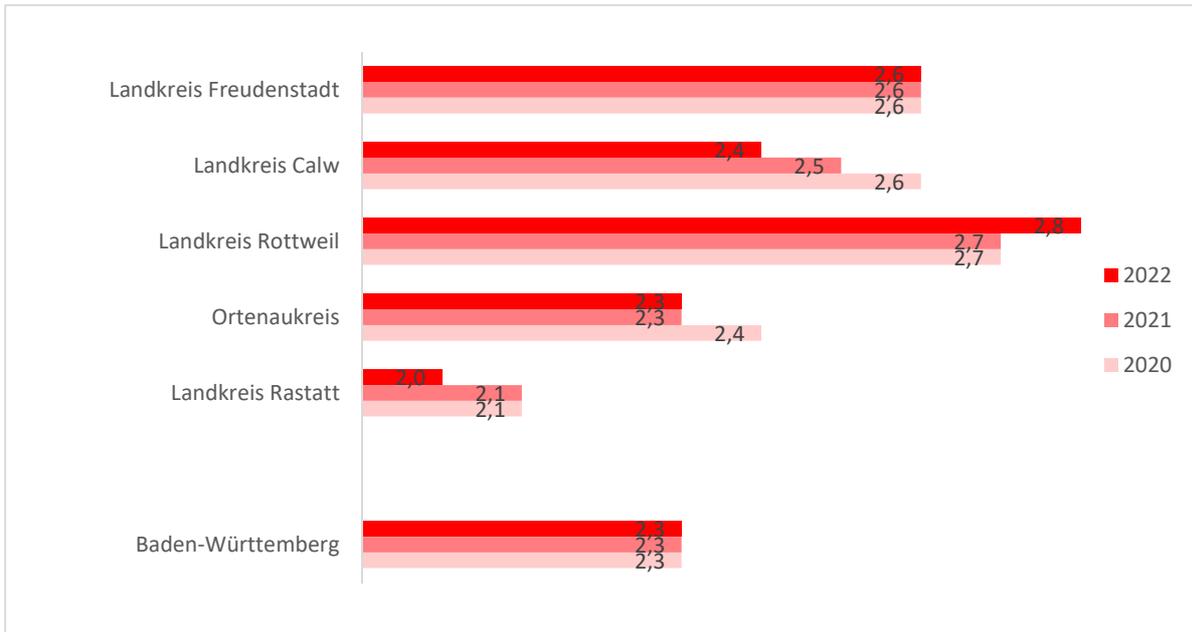
‘Assistenzleistungen in Besonderer Wohnform‘ lautet die neue Bezeichnung für das frühere ‚stationäre Wohnen der Eingliederungshilfe‘.

Dieses Unterstützungsangebot bietet intensive Begleitung, Förderung und Betreuung im Alltag innerhalb einer Gruppe mit anderen Leistungsempfängern in Kombination mit Individualleistungen. Bei dieser Angebotsform ist bei Bedarf an jedem Wochentag, rund um die Uhr, eine Ansprechperson verfügbar, zumindest in Rufbereitschaft. Es handelt sich um eine sogenannte Leistung ‚über Tag und Nacht‘ in der Sprache des SGB IX. Ziel ist auch hier – wie bei allen Eingliederungshilfeleistungen - der Erhalt und die Förderung größtmöglicher Selbstständigkeit und Selbstbestimmung. Konnten Ziele erreicht werden bedeutet dies beispielsweise, dass in eine weniger intensiv begleitete Wohnform, innerhalb oder sogar außerhalb Besonderer Wohnform, gewechselt werden kann. Im Angebot der Besonderen Wohnform umfassen die Eingliederungshilfeleistungen auch die vorhandenen Pflegebedarfe der Bewohner (inklusives Modell). Der Träger der Eingliederungshilfe erhält dafür von der Pflegekasse nur eine vergleichsweise geringe, pauschalierte und nicht am Pflegegrad orientierte Refinanzierung nach § 43a SGB XI in Höhe von monatlich 266,00 €.

Weitere Besonderheiten und Klärungsbedarfe ergeben sich nach dem Wegfall des Begriffes der stationären Unterbringung der Eingliederungshilfe an den Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten: z.B. den Unterkunftskosten der Grundsicherung nach § 42a SGB XII, der stationären Pflegeeinrichtung nach § 71 SGB XI und der ordnungsrechtlichen Zuordnung nach §§ 3 ff WTPG.

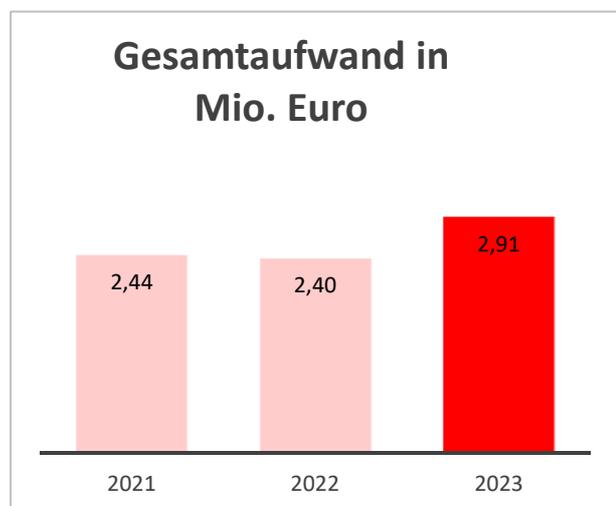


**Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg am 31.12. eines Jahres pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren**



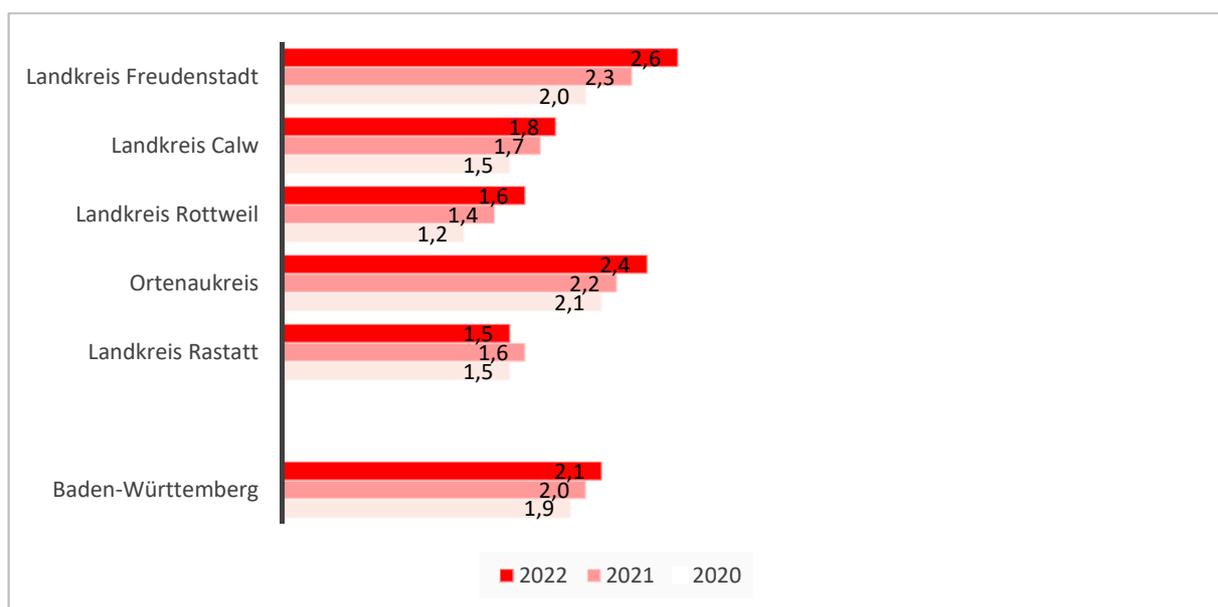
**IV.3.1.2. Assistenz außerhalb Besonderer Wohnform (insb. ehem. Ambulant Betreutes Wohnen)**

Mit ‚Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und im Sozialraum (AWS)‘ wird das ehemalige ‚Ambulant Betreutes Wohnen der Eingliederungshilfe‘ beschrieben. Dieses Unterstützungsangebot kann in der eigenen Wohnung, alleine, in Partnerschaft oder in der Familie und auch in einer Wohngemeinschaft stattfinden. Es handelt sich um eine individuelle Assistenz in unterschiedlicher Intensität und in verschiedenen Lebensbereichen. Für mögliche Pflegebedarfe stehen die Leistungen der Pflegekasse bei häuslicher Pflege gleichrangig neben dem Eingliederungshilfeanspruch. Angesichts sich überschneidender Bedarfsdefinitionen in Pflege und Eingliederungshilfe gehört die Zuordnung der einzelnen Bedarfe zu den Aufgaben der Gesamt- und Teilhabeplanung.



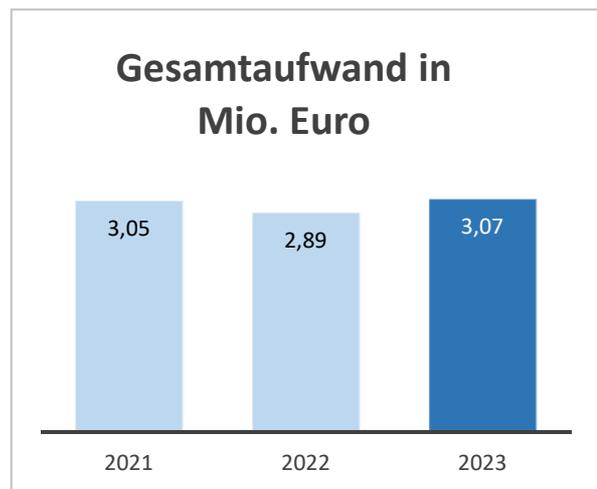
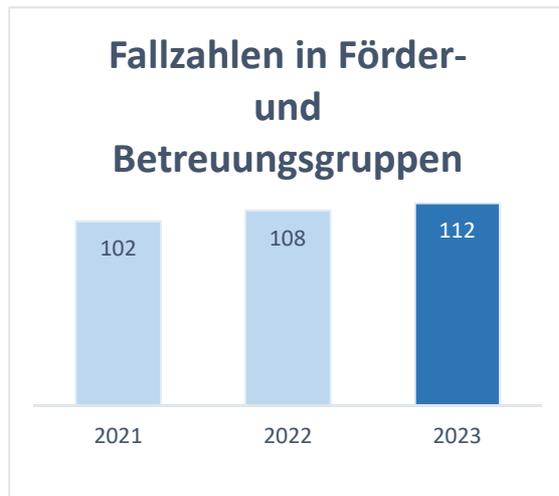
Die Fallzahlen sind in den letzten Jahren konstant. Neue Maßnahmen halten sich mit Maßnahmen, die beendet werden können die Waage. Bei gutem Verlauf können Assistenzleistungen eingestellt werden, es kann jedoch auch zu einem steigenden Bedarf kommen und der Wechsel in eine besondere Wohnform erforderlich werden. Die Aufwendungen sind bei gleichbleibender Fallzahl deutlich gestiegen. Ausgelöst neben dem generell durch höhere Personalkosten gestiegenen Vergütungsniveau, auch durch die zunehmende Intensität von AWS-Maßnahmen mit komplexen Bedarfen und die Umstellung erster Angebote auf den LRV SGB IX. Die Verhandlungen zum Umsetzung des neuen Rahmenvertrag BTHG zeigen außerdem, dass zahlreiche Angebote der Besonderen Wohnform in das Setting des AWS überführt werden mit erweiterten Leistungsangeboten, so dass spätestens ab dem Jahr 2024 mit einer deutlichen Steigerung der Fall- und Aufwandszahlen gerechnet wird. Die Fallzahlen in der Besonderen Wohnform werden entsprechend zurückgehen.

#### Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum am 31.12.2022 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren



#### IV.3.3. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX (ehemals Förder- und Betreuungsbereich - FuB)

In Förder- und Betreuungsgruppen und anderen Tagesstrukturangeboten, häufig im Verbund mit der Besonderen Wohnform, können erwachsene Menschen fördernde Impulse und Begegnungsmöglichkeiten nutzen. Es handelt sich um Menschen mit geistiger Behinderung, besonderen Verhaltensweisen, starken Bewegungseinschränkungen oder mehrfacher Behinderung, oft verbunden mit Kommunikationsschwierigkeiten. Aufgrund ihres Hilfebedarfs haben sie keine bzw. noch keine Perspektive auf Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Ziel der Förder- und Betreuungsgruppe ist es, Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft individuell zu ermöglichen. Anspruch ist, für jeden behinderten Mitarbeiter erlebbar zu machen, dass die eigenen Fähigkeiten von der Umwelt wahrgenommen und als wertvoll erachtet werden. Auch Menschen mit psychischer Erkrankung können ein Tagesstrukturangebot erhalten, das sie beim Erwerb und Erhalt von Fähigkeiten unterstützt und wo möglich auf eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet. Mit dem Leben in einer Besonderen Wohnform ist die Inanspruchnahme eines Tagesstrukturangebotes regelmäßig verpflichtend verbunden, wenn nicht anderweitig, z.B. durch einen Arbeitsplatz, eine werktägliche Tagesstruktur gegeben ist. Auch wenn deshalb die Nutzung eines Tagesstrukturangebotes sehr oft mit dem Leben in einer Besonderen Wohnform verknüpft ist, so stehen die Angebote jedoch grundsätzlich auch anderen Leistungsberechtigten zur Verfügung.



## V. Persönliches Budget

Leistungen der Eingliederungshilfe können auch in Form eines Persönlichen Budgets erfolgen. Ein Persönliches Budget ist keine zusätzliche Eingliederungshilfeleistung, sondern lediglich eine besondere Form der Leistungsgewährung. Die Leistungsempfänger organisieren dabei die Unterstützungsleistungen in eigener Regie und finanzieren diese mit den Leistungen der Eingliederungshilfe. Am meisten wird von der Leistungsform Persönliches Budget bei den Assistenzleistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe Gebrauch gemacht. Ziele, Maßnahme und Abwicklungsmodalitäten der Hilfe werden im Rahmen einer Budgetvereinbarung zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungsempfänger ausgestaltet. Zum Stichtag 31.12.2023 erfolgten 36 Maßnahmen in Form des Persönlichen Budget (Vorjahr: 38).

## VI. Ausblick

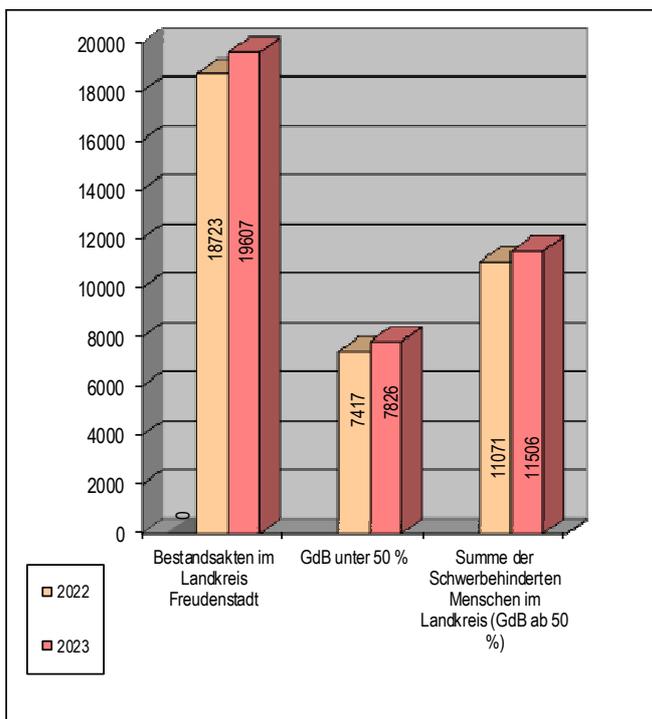
Nachdem es im Landkreis Freudenstadt im Jahr 2023 mit einem großen Kraftakt gelungen ist nahezu alle Eingliederungshilfeangebote auf den neuen LRV SGB IX umzustellen, liegt der Schwerpunkt im Jahr 2024 in der **Umstellung der Einzelfälle**. Alle laufenden Maßnahmen sind inhaltlich und vergütungstechnisch auf die neuen, sehr unterschiedlichen Leistungssystematiken umzustellen und auch so, dass die EDV- und Zahlungsprogramme dies technisch umsetzen können. Die finanziellen Auswirkungen der Umstellung werden sich im Jahr 2024 damit erstmals umfassend abbilden, zumal über 80 % der leistungsberechtigten Personen Leistungen von Einrichtungen und Diensten im Landkreis erhalten. Für die Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern ergeben sich neue Aspekte und Herausforderungen. Die Dokumentation im Gesamtplan, der weiter an Bedeutung gewinnen wird, ist anzupassen und entsprechend der unterschiedlichen Systematiken flexibel zu gestalten. Mit den Leistungserbringern steht im Jahr 2024 die **zweite Verhandlungsrunde an**. Die ersten Erfahrungen nach der Umstellung auf den LRV SGB IX werden in die Folgevereinbarungen einfließen. Es wird sich zeigen, wie sich die neuen Leistungsgrundlagen auswirken. Landesweit ist der Umstellungsprozess noch nicht so weit fortgeschritten wie im Landkreis Freudenstadt. Vielfach beginnt das Jahr 2024 noch mit sogenannten ‚Brückenvereinbarungen‘ und es wird eine Umstellung der Angebote auf den LRV SGB IX erst im Verlauf des Jahres 2024 bzw. zum Jahresende erfolgen.

## Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft

Bevor einem Menschen mit Behinderung ein Nachweis (Ausweis) über seine Eigenschaft als **Schwerbehinderter** ausgestellt werden kann, müssen Behinderungen und der Grad der Behinderung (GdB) durch einen medizinischen Sachverständigen „festgestellt“ werden. Der Begriff „GdB“ bezieht sich auf die Auswirkung einer Behinderung in allen Lebensbereichen und nicht nur auf Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben. Grundsätzlich ist der GdB unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf zu beurteilen. Nach dem SGB IX werden auch gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen festgestellt. Je nach Behinderungsgrad und Nachteilsausgleiche gibt es steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr, Kfz-Steuerbefreiung/ Ermäßigung aber auch Kündigungsschutz und Zusatzurlaub, einen früheren Rentenanspruch oder aber Ermäßigungen, wie z. B. beim Rundfunkbeitrag, oder beim Besuch von kulturellen Einrichtungen.

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf. So sind circa 58% der schwerbehinderten Menschen 65 Jahre und älter. 21% gehören der Altersgruppe von 55 bis 64 Jahren an. 3 % waren Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren.

Nach der letzten amtlichen Statistik lebten im Jahr 2021 rund 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Davon wurden 90 % durch eine Krankheit schwerbehindert. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung zum Jahresende 2021 waren 9,4 % der Menschen in Deutschland schwerbehindert. 50,3 % der Schwerbehinderten waren Männer, 49,7 % waren Frauen. Im Landkreis Freudenstadt leben 11.071 schwerbehinderte Menschen, was im Verhältnis zur Kreisbevölkerung einen Anteil von rund 9 % ausmacht.

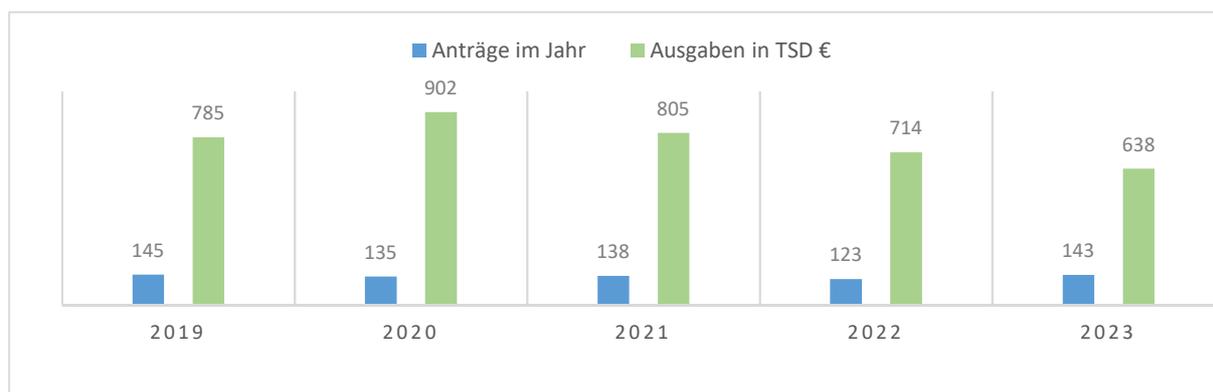


(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)

Auf Grund des demografischen Faktors wird die Zahl der schwerbehinderten Menschen und die der Neufeststellungen weiter ansteigen.

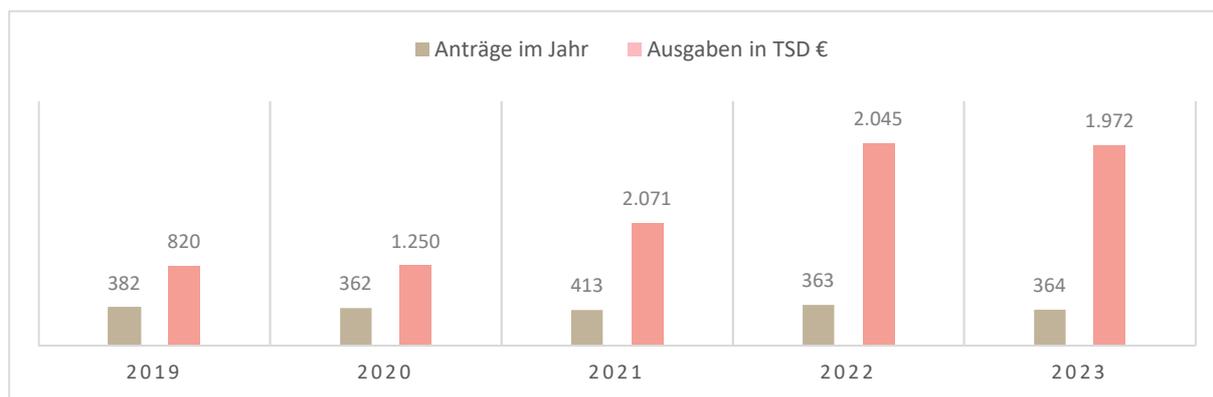
## Bundesausbildungsförderung (BAföG)

Beim Sozialamt werden die BAföG-Anträge von Schülern an Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Kollegs bearbeitet. Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen – sogenannte Ausbildungen im dualen System - können nach dem BAföG nicht gefördert werden. Die geförderten Schulen befinden sich im ganzen Bundesgebiet und sind nicht nur auf den Landkreis Freudenstadt beschränkt.



## Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

Das Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG) fördert die Vorbereitung auf mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse wie Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in. Gefördert werden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten.



Eine Ursache für den Rückgang der Fallzahlen und der Ausgaben gegenüber den Jahren vor 2023 liegt darin, dass das Sachgebiet im Jahr 2023 über einen längeren Zeitraum nicht voll besetzt war und deswegen Anträge nur verzögert bearbeitet werden konnten. Seit Herbst 2023 ist das Sachgebiet wieder voll besetzt. Die weitere Entwicklung der Antragszahlen bleibt abzuwarten.

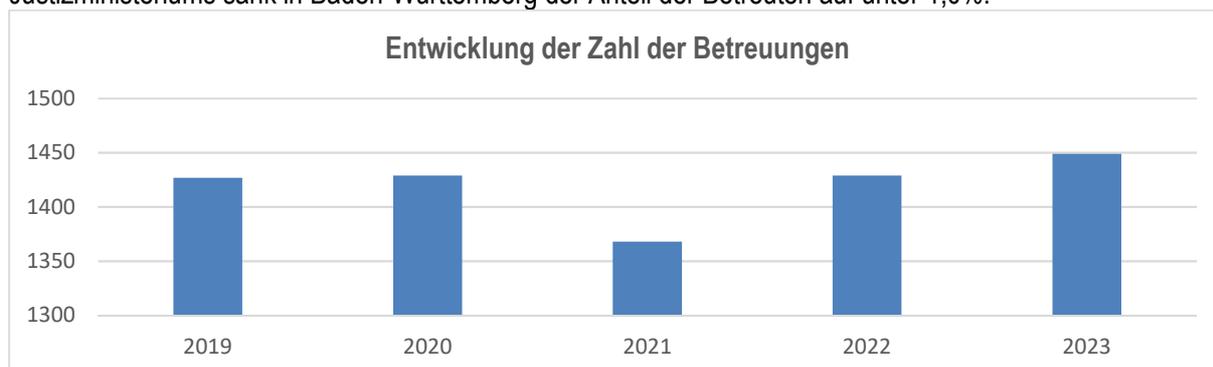
## Örtliche Betreuungsbehörde

Das Betreuungsrecht regelt die Rechte von Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können. Die Aufgaben der Örtlichen Betreuungsbehörde sind seit 01.01.2023 im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG). Dazu gehören u. a.:

- Netzwerkarbeit (u. a. Gewinnung, Einführung und Fortbildung von Betreuern),
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten sowie Geheimnisträgern,
- Beratung zu Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- Unterstützung des Betreuungsgerichts (u. a. Sachverhaltsaufklärung, Vollzug richterlicher Anordnungen),
- Beratung und Vermittlung anderer Hilfen, insbesondere im Rahmen der Erstellung von Sozialberichten,
- Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen.

## Gesamtzahl der Betreuungen

Da es bisher keine gesetzlich geregelte bundesweite Statistikmeldung gibt, ist die genaue Zahl rechtlicher Betreuungen nicht bekannt. Nach Schätzungen werden in Deutschland aktuell ca. 1,3 Millionen Menschen rechtlich betreut. Im Landkreis Freudenstadt waren zum Jahresende 2023 insgesamt 1.449 Menschen auf die Hilfe eines Betreuers angewiesen, was in etwa 1,2% der erwachsenen Einwohner betrifft. Nach Mitteilung des Justizministeriums sank in Baden-Württemberg der Anteil der Betreuten auf unter 1,0%.



## Kosten einer rechtlichen Betreuung

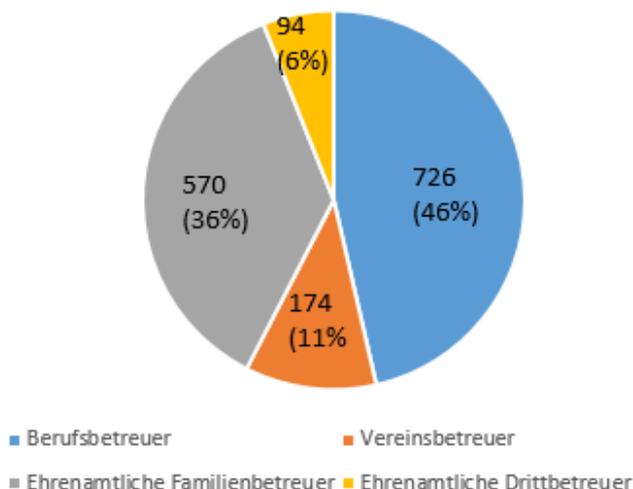
Das Amtsgericht erhebt bei Klienten mit einem Vermögen von über 25.000 € mindestens 200 € pro Jahr an Gebühren (10 € pro angefangene 5.000 € Vermögen), bei Betreuungen ohne Vermögenssorge max. 300 € pro Jahr. Bei Kosten für den Betreuer selbst sowie einem Verfahrenspfleger beträgt der Vermögensfreibetrag 10.000 €. Ehrenamtliche Betreuer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von aktuell 449 € pro Jahr, alternativ Ersatz für nachgewiesene erstattungsfähige Aufwendungen. Berufsbetreuer erhalten eine Pauschalvergütung in Abhängigkeit von ihrer Ausbildung, der Wohnsituation des Betreuten sowie der Dauer der Betreuung. Sie beträgt derzeit mindestens 834 € und höchstens 4.797 € pro Jahr. Verfügt der Betreute nur über Vermögen unterhalb der sozialhilferechtlichen Vermögensfreigrenze von 10.000 €, trägt die Staatskasse die Kosten. Diese kann bis zu drei Jahre rückwirkend Ersatz fordern, wenn der Betreute während der Betreuung zu Vermögen kommt, z.B. durch eine Erbschaft.

## Aktuelle Entwicklungen

Die durch das BtOG erforderliche Registrierung der im Landkreis bisher tätigen Berufsbetreuer konnte im Sommer 2023 abgeschlossen werden. Der Umfang der Ermittlungsverfahren und der Beratungsaufwand steigen aufgrund immer komplexerer Bedarfslagen der Betroffenen und ihres Umfeldes beständig. Die Betreuungsgerichte sind stark überlastet, weswegen die Einrichtung von Betreuungen oder Betreuerwechsel nicht selten ein Jahr dauert, Verfahren teilweise erst nach Monaten eröffnet werden, Beschlüsse und Betreuerausweise mit wochenlanger Verzögerung versandt werden oder Betreuervergütungen oft erst nach Monaten ausgezahlt werden. Durch Erkrankungen von Betreuern entstand zudem ein erheblicher personeller

Aufwand, da noch keine Vertretungsregelungen installiert sind. Trotz permanenter Akquise konnten im Jahr 2023 keine neuen Berufsbetreuer gewonnen werden. Ehrenamtliche Betreuungen bleiben weiter rückläufig, da die große Verantwortung Bewerber abschreckt.

### Betreuungsbeziehungen



Die Summe der Betreuungsbeziehungen übersteigt die Summe der Betreuungen, da v. a. bei Jugendlichen mit Behinderung meist beide Eltern die Betreuung ihres Kindes übernehmen. Wurden im Jahr 2010 noch 21% von ehrenamtlich tätigen Dritten betreut, so beträgt dieser Anteil im Jahr 2023 nur noch 6%. Viele Betreuungen im familiären Umfeld werden durch Vorsorgevollmachten vermieden. Infolge aufgelöster Familienstrukturen fehlt es jedoch zunehmend an Angehörigen, die diese Aufgabe übernehmen können und wollen. Auch lässt sich feststellen, dass die Anzahl komplexer Betreuungen von jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen und Betreuungen von älteren, alleinstehenden Menschen stetig zunehmen.

### Finanzielle Förderung des Betreuungsvereins durch den Landkreis

Dem DRK-Kreisverband Freudenstadt e. V. als Träger des Betreuungsvereins wurde ab dem Jahr 2020 die Finanzierung des Abmangels für bis zu 5 Stellen zugesagt. Ende 2023 waren 7 Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsumfang von 4,7 VZÄ beim Verein beschäftigt. Der Abmangel für 2022 betrug 113.088 €. Trotz im Landesvergleich hoher Betreuungszahlen je Mitarbeiter des Betreuungsvereins reichen die Vergütungen für die geführten Betreuungen nicht aus, die Raum-, Sach- und Personalkosten zu decken. Ab 2023 erhalten Vereine eine verbesserte Förderung der Querschnittsarbeitsarbeit, was den Abmangel kurzfristig leicht abmildern wird. Die Problematik der unzureichenden Vergütungen ist für den Landkreis nicht lösbar, da unattraktive Betreuungen alternativ nur ohne jede Vergütung von der Betreuungsbehörde zu führen wären. Für 2024 wird angestrebt, das Personal des Betreuungsvereins in dem Umfang aufzubauen wie dies erforderlich ist, um alters- oder gesundheitsbedingten Abbau bei den Berufsbetreuern zu kompensieren. Der Kreistag hat im Dezember 2023 beschlossen, dem DRK-Betreuungsverein den Abmangel für bis zu 8 VZÄ zu erstatten.

### Vorsorgende Verfügungen – Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung

2023 wurde die Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde in 125 Fällen (gegenüber 80 Fällen in 2022) als Alternative zu einer öffentlichen Beglaubigung bzw. Beurkundung beim Notariat wahrgenommen. Die Förderung der Beratung zu vorsorgenden Verfügungen bleibt langfristig ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde. Betreuungsverein und Betreuungsbehörde bieten hierzu regelmäßig Informationsveranstaltungen an, z.B. in Seniorenkreisen. 2024 ist vorgesehen, das Beratungsangebot weiter auszubauen. Vorläufige Betreuungen unter Ehegatten und Lebenspartnern in medizinischen Notfällen können seit 2023 durch das Ehegatten-Notvertretungsrecht für die Dauer von bis zu 6 Monaten vermieden werden.

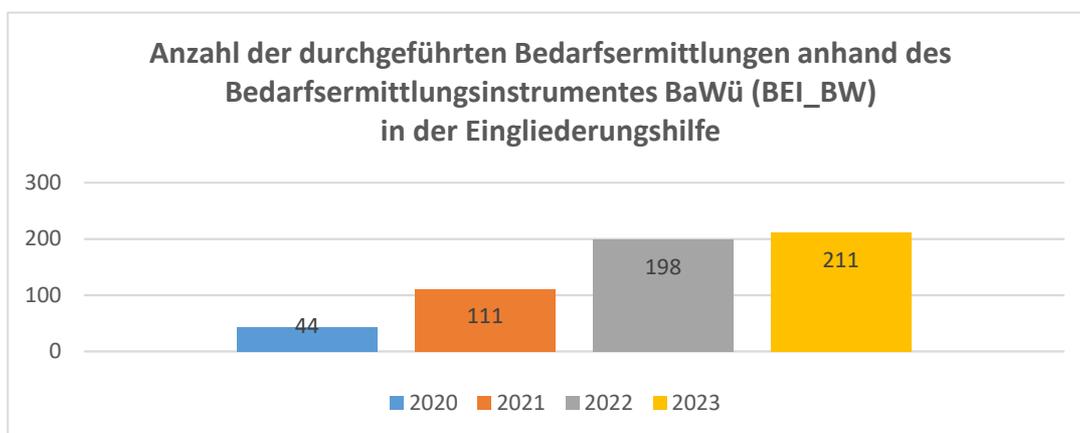
## Sozialer Dienst

Der Soziale Dienst ist Anlaufstelle für hilfe- und ratsuchende Menschen, die sich aus den unterschiedlichsten Gründen an das Sozialamt wenden. Oftmals kommt dem Sozialen Dienst eine Klärungs- und Lotsenfunktion zu. Entsprechend der Vielzahl der Fragestellungen gibt es ganz unterschiedliche Aufgaben, die für die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes daraus erwachsen: zum Teil können Anliegen direkt aufgegriffen, Fragen beantwortet und Hilfestellung gegeben werden. Beispielsweise bei einer finanziellen Notlage durch Hinweis auf die zuständige Stelle oder auch nur der Hinweis auf günstige Einkaufsmöglichkeiten. Oft hilft ein offenes Ohr oder die Vermittlung an andere Fachstellen oder Ansprechpartner. Das Team des Sozialen Dienstes arbeitet Sozialraum orientiert und in Kooperation mit anderen Akteuren und Diensten im Landkreis.

Der Soziale Dienst unterstützt zudem das Sachgebiet der wirtschaftlichen Hilfen nach dem SGB XII in der Hilfeplanung bei den Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Der Soziale Dienst führt zusammen mit den SachbearbeiterInnen SGB XII die Hilfeplangespräche, nimmt Bedarfseinschätzungen und Hausbesuche vor und prüft Verlaufsberichte des Leistungserbringers. Darüber hinaus ist der Soziale Dienst auch in laufenden Maßnahmen Ansprechpartner für alle Beteiligten, z. B. wenn sich die Frage des Wechsels in eine andere Maßnahme, oft auch in eine Eingliederungshilfemaßnahme, stellt.

Das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (§§ 90 ff SGB IX) wird im Landkreis Freudenstadt im Tandem von Sachbearbeitung (Teilhabemanagement) und Sozialer Dienst durchgeführt. Innerhalb des Verfahrens gibt es für das interdisziplinäre Team wechselnde Tätigkeitsschwerpunkte. Leistungsberechtigte sind dabei durchgängig am Verfahren beteiligt und profitieren von den unterschiedlichen Fachlichkeiten und dem ‚Vier-Augen-Prinzip‘. Für den Sozialen Dienst liegt insbesondere in der Bedarfsermittlung der Aufgabenschwerpunkt. Dazu gehören vor allem Gespräche und Kontakte mit dem Leistungsberechtigten, den Angehörigen und den Leistungserbringern. Zentrale Bedeutung hat das Gespräch mit dem Leistungsberechtigten und die Dokumentation dieses Gespräches mit dem Instrument BEI\_BW (Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg). Dieser Aufgabenbereich bildet den Tätigkeitsschwerpunkt des [allgemeinen] Sozialen Dienstes.

Mit 211 Bedarfsermittlungs-Gesprächen, durchgeführt anhand des landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes Baden-Württemberg (BEI\_BW), hat sich die Zahl gegenüber dem Vorjahr etwas erhöht. Dabei übernimmt der Soziale Dienst die Gesprächsführung und erfasst anschließend die Informationen rund um die Teilhabesituation und -wünsche des Antragstellers anhand der BEI\_BW Dokumentationsbögen.



## Schuldner- und Insolvenzberatung

### 1. Einleitung

Das Jahr 2023 war geprägt von hohen Inflationsraten. Steigende Preise für die Lebenshaltung belasten das Budget, und zwar umso mehr, je geringer das monatlich verfügbare Einkommen ist.

Hilfe durch die Schuldnerberatung wird angeboten, wenn

- nach Abzug der festen Kosten nicht mehr genügend Geld für den Lebensunterhalt vorhanden ist,
- die nächste Miete oder Strom nicht mehr bezahlt werden können,
- Gläubiger mahnen, aber nicht gezahlt werden kann,
- der Gerichtsvollzieher sich ankündigt oder sich Lohn- und Kontopfändungen ankündigt.

Die Beratung der Schuldnerberatung beinhaltet:

- Problembeschreibung und Zielfindung,
- Existenzsicherung,
- Haushalts- und Budgetberatung,
- Forderungsübersicht und Forderungsüberprüfung,
- Schuldnerschutz und Pfändungsschutz,
- Schuldenregulierung und Entschuldung,
- Beratung und Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens,
- Ausstellen von P-Konto Bescheinigungen.

### 2. Zahlen

	2021	2022	2023
<b>Einmalige Beratungen</b>	73	104	121
<b>Laufende Beratungsfälle</b>	250	230	232
davon neu:	96	104	127
davon bis 31.12. abgeschlossen:	124	125	114
<b>Abschluss durch Abbruch Schuldner/Schuldnerberatung</b>	11	35	14
<b>Abschluss durch außergerichtliche Regulierung der Schulden</b>	20	22	30
<b>Abschluss durch Verbraucherinsolvenzverfahren</b>	93	68	70
<b>Bescheinigungen P-Konto</b>	190	213	226
<b>Zahl der Terminanfragen</b>	372	383	377

In 70 Fällen mündete die Beratung in das Insolvenzverfahren und bleibt damit weiterhin das häufigste Beratungsergebnis. In 2023 hat sich die Schufa dazu entschlossen die Speicherdauer der Restschuldbefreiung von 3 Jahren auf 6 Monate zu verkürzen. Damit wird dem Restschuldbefreiten ein schnellerer wirtschaftlicher Neustart ermöglicht.

### 3. Personenkreis

Mit 42 % nehmen Arbeitnehmer die Beratung am Häufigsten in Anspruch, gefolgt mit 26 % von Empfängern von Bürgergeld. Damit wird die Chance auf den Erhalt des Arbeitsplatzes und für wirtschaftliche Perspektiven für den Schuldner und seine Familie geschaffen, aber auch einen Einstieg in das Erwerbsleben eröffnet.

### 4. Hauptüberschuldungsauslöser

Für Überschuldung sind meistens mehrere Faktoren ursächlich. Es dominieren weiterhin als Überschuldungsursache Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Krankheit.

### 5. Anzahl und Höhe der Schulden

Schuldenübersicht	2022	2023
Schuldenanzahl pro Haushalt	6	5
Schuldenhöhe pro Haushalt in EUR	27.301,60	29.922,58
Höhe pro Schuld in EUR	4.550,27	5.984,52

### 6. Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Vor Antragstellung muss von der Schuldnerberatung ein außergerichtlicher Einigungsversuch durchgeführt worden sein. Dies bedeutet, dass alle Gläubiger einen Schuldenregulierungsplan erhalten, wie die Schulden geregelt werden können. Bei Ablehnung des Plans durch einen oder mehrere Gläubiger erhält der Schuldner eine Bescheinigung der Schuldnerberatung, die wesentlicher Bestandteil des Insolvenzantrages ist.

Erst mit dieser Bescheinigung ist eine Antragstellung mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Vordruck und ggf. einem Stundungsantrag für die Verfahrenskosten, die ca. 2.500 EUR betragen, beim Insolvenzgericht möglich. Antrag und Stundungsantrag erledigen die Schuldnerberatung für die Klienten.

Das Insolvenzverfahren wird sodann vom Insolvenzgericht eröffnet und dauert 3 Jahre bis, bei Einhaltung der Pflichten durch den Klienten, vom Insolvenzgericht eine Restschuldbefreiung erteilt wird. Eine weitere Insolvenz ist erst 11 Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung wieder möglich und dauert dann 5 Jahre.

Seit das Verfahren von 6 Jahren auf 3 Jahre verkürzt wurde, ist ein Anstieg von Insolvenzen zu verzeichnen und auch eine höhere Nachfrage. Die Wartezeit auf einen Termin bei der Schuldnerberatung liegt jetzt schon deutlich über 4 Wochen. Die positive Folge für den Landkreis ist, dass eine höhere Anzahl an Fallpauschalen beim Regierungspräsidium Tübingen abgerechnet und dem Landkreis gutgeschrieben werden können, was die Kosten mindert. Die Fallpauschalen bemessen sich abhängig von der Zahl der Gläubiger im jeweiligen Verfahren.

	2021	2022	2023
Mit dem RP Tübingen abgerechnete Fallpauschalen in EUR	42.418	37.668	46.306

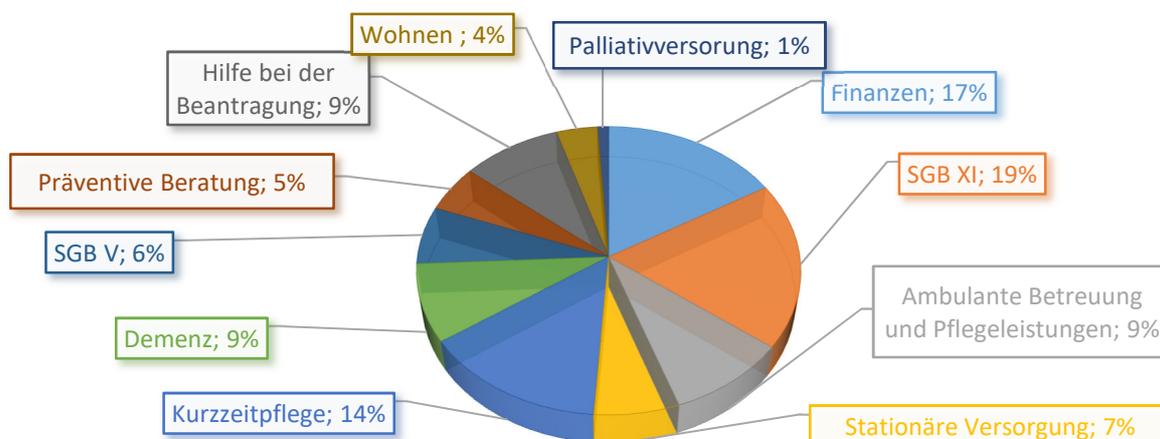
## Pflegestützpunkt

In der Trägerschaft des Landkreises sowie der Kranken- und Pflegekassen berät und informiert der Pflegestützpunkt im Landkreis Freudenstadt mit derzeit 2 Vollzeitkräften zu allen Fragen und Themen rund um die Pflege. Ein Pflegestützpunktvertrag regelt die konkrete Ausgestaltung des Pflegestützpunktes im Kreis Freudenstadt. Die Aufgabenfelder richten sich nach den Vorgaben des § 7 c Abs. 2 SGB XI, wobei zentrale Aufgabe die Beratung und Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und Ihren Angehörigen ist, einschließlich des Angebotes der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI. Zu den Aufgaben des Pflegestützpunktes gehören darüber hinaus die Koordination wohnortnaher Versorgung und Betreuung, die Vernetzung pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Die nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung der Versorgung der Bevölkerung stellt eine große Herausforderung dar, die nur gemeinsam und durch koordiniertes Vorgehen zu bewältigen ist. In allen drei Tätigkeitsfeldern, also in Beratung, Koordination und Vernetzung, ist eine stetige Zunahme der Anfragen und Aufgaben sowie eine steigende Komplexität zu beobachten. Ein größeres Gewicht nimmt zunehmend auch die Öffentlichkeitsarbeit ein, in der die Bevölkerung aus allen Blickwinkeln umfassend informiert wird. Regelmäßig bietet der Pflegestützpunkt an verschiedenen Orten im Kreisgebiet Informationsveranstaltungen an und versucht durch Vorträge, Ausstellungen und Aktionstage die Bevölkerung auf Prävention, die Bedeutung von Pflege und die Voraussetzungen einer guten Versorgung hinzuweisen.

In der Beratung, meist von Angehörigen, sind Veränderungen zu bemerken. Rechtliche und finanzielle Fragestellungen sowie Unsicherheiten machen eine umfassende Beratung notwendig. Betroffene und Angehörige benötigen in ihrer prekären Situation schnelle Hilfe, um eine passende Form der Unterstützung zu finden aber auch die entsprechenden Anträge zu stellen. Komplexe, zeitaufwändige Fallkonstellationen im Rahmen des Case Managements und der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI haben deutlich zugenommen. Erschwert wird die tägliche Arbeit auch zunehmend, dass die Entlastungsangebote (Kurzzeitpflege, stationäre Unterbringung, Tagespflege, ambulante Dienste, Haushaltsnahe Dienstleistungen ...) zwar ständig ausgebaut werden, die Zahl der Pflegebedürftigen, die diese Hilfen aber in Anspruch nehmen, aber deutlich mehr steigt.

Im Jahr 2023 ist die Anzahl der Beratungen im Vergleich zum Vorjahr von 597 auf 708 weiter angestiegen. Beratungsschwerpunkte waren dabei:



Der Ausbau der Kooperationen im Sinne der Netzwerkarbeit, die Organisation von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit sind wesentliche Bestandteile der täglichen Praxis. Mit einer deutlichen Zunahme von Vorträgen konnte in Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern der Bekanntheitsgrad des Pflegestützpunktes weiter erhöht werden. Durch sektorenübergreifende Netzwerke und in regelmäßigen Zeitintervallen stattfindende Kontakte können gegenseitig Hilfestellungen bei komplexen Fällen erfolgen, Schnittstellen abgebaut und Synergien gefördert werden. Beispiele hierfür sind das DemenzNetz, der Runde Tisch Palliative Versorgung, Kooperationstreffen der Sozialen Dienste mit dem Schwerpunkt Geriatrie im Landkreis sowie der Arbeitskreis Selbsthilfe. Das „DemenzNetz Landkreis Freudenstadt“ mit inzwischen über 120 Mitgliedern hat seit der Gründung vor 5 Jahren zahlreiche Veranstaltungen für die Öffentlichkeit, regelmäßige Schulungsreihen und Vorträge zum Thema Demenz durchgeführt. Es ist ein gutes Netzwerk innerhalb des Landkreises entstanden und die Öffentlichkeit wird mehr und mehr für das Thema Demenz sensibilisiert. Zunehmend werden bereits in frühen Stadien der Erkrankung von Betroffenen und Angehörigen Beratungen in Anspruch genommen. Es wurden Handlungsleitlinien „Demenz“ für Ärzte, Fachpersonal und Angehörige erarbeitet. Ebenso werden Angehörige von behandelnden Ärzten an den Pflegestützpunkt zur Beratung weitervermittelt. So gibt es aufgrund der hohen Nachfrage bereits die 2. Auflage des Wegweisers Demenz. Die Broschüre Begegnung, Wohnen, Pflege im Landkreis Freudenstadt liegt bereits in der 8. aktualisierten Auflage vor.

Der demografische Wandel ist auch im Landkreis Freudenstadt am steigenden Durchschnittsalter der Bevölkerung sichtbar. Damit wächst auch die Zahl älterer Menschen, die Pflege, Betreuung und Unterstützung benötigen. Der Pflegestützpunkt ist für die Menschen im Landkreis ein zentraler Anlaufpunkt für alle Fragen rund um das Thema Pflege. Durch die steigende Zahl der Pflegebedürftigen von 6.584 Menschen im Jahr 2022 auf 7.214 Menschen im Jahr 2030 muss das Beratungsangebot deutlich ausgeweitet werden. Der Landkreis ist sich dieser Entwicklung bewusst und misst dem Thema Pflege einen hohen Stellenwert bei, was die beteiligten Akteure zu schätzen wissen und die Zusammenarbeit erleichtert, was wiederum Synergieeffekte mit sich bringt, ohne die die Beratung so nicht geleistet werden könnte.

## IAV- Stelle



Von Beginn an pflegt der Pflegestützpunkt eine Kooperation mit der Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle (IAV-Stelle) in Horb. Die IAV-Stelle mit 40% Stellenumfang befindet sich in Trägerschaft der Katholischen Spitalstiftung Horb und unterstützt die Arbeit des Pflegestützpunktes im östlichen Kreisgebiet. Grundlage für die Zusammenarbeit ist ein Kooperationsvertrag. Das Jahr 2023 war das 30. Jahr des Bestehens der IAV-Stelle. Über 200 Menschen konnten im Jahr 2023 dort beraten und unterstützt werden. Dem umfassenden Gesprächsbedarf der Klienten und ihrer Angehörigen wurde häufig in Form von ausführlichen Telefonaten entsprochen. Zur hohen Zahl telefonischer Beratungen kommen Hausbesuche hinzu. Eine deutliche Zunahme von Klienten in prekären Situationen, die eine intensivere Betreuung und Begleitung über einen längeren Zeitraum benötigen, ist zu beobachten.

In Horb gibt es vier betreute Wohnangebote für Senioren, bei denen regelmäßig im jeweiligen Büro vor Ort oder aber in den Wohnungen Gespräche und Beratungen stattfanden.

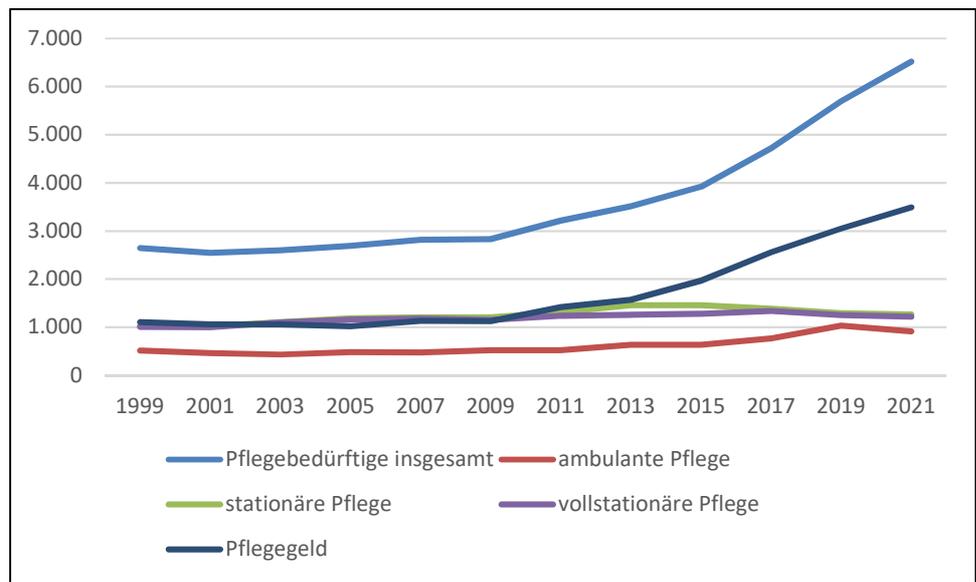
Der Landkreis unterstützt den Betrieb der IAV-Stelle Horb mit einem jährlichen Personalkostenzuschuss.

Die Vertretung bzw. fallbezogene Unterstützung übernimmt der Pflegestützpunkt.

**Kommunale Pflegekonferenz (KPK)**

Durch Beschluss des Kreistages vom 12.09.2020 wurde die Einrichtung einer Kommunalen Pflegekonferenz gem. § 4 des Gesetzes zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen (Landespflegestrukturgesetz – LPSG) beschlossen. Für die Aufgabenwahrnehmung wurde eine halbe Stelle genehmigt. Die halbe Stelle wurde durch das Land Baden-Württemberg bis 31.10.2022 mit 60.000 Euro gefördert, bei einem Eigenanteil des Landkreises von mind. 10%. Auch bis in das Jahr 2025 will das Land diese Aufgabe fördern. Um Doppelstrukturen zu vermeiden und Synergien zu nutzen, ist die KPK Teil der Kommunalen Gesundheitskonferenz. Die KPK bietet einen neutralen Rahmen der Kooperationen zwischen den sozialen Diensten, um die flächendeckende Versorgung jetzt und in Zukunft zu gewährleisten.

**Entwicklung der Pflegebedürftigkeit im Landkreis Freudenstadt**



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Vom 01.04.2021 bis 28.02.2022 war die Stelle ‚Kommunale Pflegekonferenz‘ besetzt. Eine Nachbesetzung konnte erst zum 1.4.2024 mit einem Stellenumfang von 50% erfolgen. In der Zwischenzeit wurde die Aufgabe durch Mitarbeitende des Sozialamtes übernommen, um Strukturen zu erhalten und weiter auszubauen. Sehr hilfreich ist, dass es im Landkreis den Verein der Sozialen Dienstleister (VSD) gibt.

Aus der KPK ist ein Arbeitskreis zur Bearbeitung der aktuellen Themenfelder entstanden, der sich aus Akteuren aus den Bereichen der ambulanten und vollstationären Pflege, dem Klinikum, der Pflegeschule, der Kommunen, dem Jobcenter sowie Vertretern der AOK zusammensetzt und mehrmals jährlich tagt, um bspw. Ideen gemeinsam weiterzuentwickeln. Die bereits bestehenden Handlungs- und Themenfelder wurden weiterbearbeitet:

Thema	Aufgaben des Netzwerks
<b>DemenzNetz</b>	Das DemenzNetz ist ein Zusammenschluss von inzwischen mehr als 120 eingeschriebenen Teilnehmer*innen.
Lebensqualität von Demenzbetroffenen und Angehörigen verbessern	Erstellen und Fortführen des Demenzwegweisers in der 2. Auflage Der Demenzsimulator „Hands On Dementia“ wurde erworben und zur Sensibilisierung unterschiedlicher Gruppen eingesetzt. Informationsveranstaltungen/ Öffentlichkeitsarbeit: viermal jährlich werden an unterschiedlichen Orten (u.a. Familienzentrum Freudenstadt, Kathol. Spitalstiftung Horb) Angehörigen-Schulungen zum

	<p>Thema Demenz in Kooperation mit der Alzheimer Gesellschaft und der BEK durchgeführt, bei denen an jeweils acht Abenden in kleinen Gruppen viel Wissenswertes vermittelt und der Austausch gefördert wird.</p> <p>Durchführung von Fortbildungen und Schulungen in Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten wurden zum Thema Demenz und Delir durch das DemenzNetz angeboten</p> <p>Projekte wie das Demenzfreundliche Krankenhaus initiiert und eine entsprechende Pilotstation in der medizinischen Klinik eingerichtet.</p> <p>Einheitlichen Handlungsempfehlungen für Ärzte, Pflegende, Beratende im Landkreis wurden erstellt, es soll eine individualisierte, demenzspezifische Beratung einschließlich der Begleitung von demenzbetroffenen Familien gewährleistet werden.</p>
<b>Runder Tisch palliative Versorgung</b>	Der Notfallbogen für die Notfallversorgung von Patienten in einer palliativen Situation wurde bei der Kreisärzteschaft, sowie bei den ambulanten und stationären Dienstleistern vorgestellt und hat sich im Landkreis etabliert.
<b>Ambulante Ethikberatung</b>	Professionelle Unterstützung bei ethischen Fragestellungen in der Patientenversorgung.
<b>Initiative Fachkräftegewinnung Rückgewinnung von Fachkräften</b>	<b>Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland:</b> Unterstützung bei dem Projekt Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen, gemeinsam mit dem Oberlinhaus und dem VSD. Es wurde daran gearbeitet, die Anerkennungsverfahren transparent zu machen und politisch zu erreichen, dass diese Prozesse verschlankt werden. <b>Berufsrückkehrerinnen für die Pflege gewinnen:</b> initiiert und unterstützt durch die Kommunale Pflegekonferenz hat die Diakonie Schopfloch am Ideenwettbewerb des Landes BW "Wiedereinstieg und Verbleib im Pflegeberuf" teilgenommen. Die daraus erworbenen Kenntnisse wurden präsentiert und die Diakonie steht als Multiplikator zur Verfügung.
<b>Durchführung der Woche der Pflege Oktober 2022</b>	Die „Woche der Pflege“ im Herbst 2022 wurde 2023 ausgewertet. Aufgrund der durchweg positiven Rückmeldungen sowohl von Professionellen als auch von Bürgern wurde beschlossen, 2024 „Wochen der Pflege“ durchzuführen und den Durchführungszeitraum zu erweitern. Die Vorbereitungen mussten wegen der Vielzahl der geplanten Veranstaltungen bereits 2023 begonnen werden.
<b>Ausbildungsoffensive</b>	<b>Mehr Menschen für die Pflegeausbildung gewinnen:</b> Um für den Ausbildungsberuf zu werben, fanden durch Einrichtungen im Landkreis Unterrichtsbesuche an Schulen statt und es wurden Praktika ermöglicht. Es findet eine jährliche, gemeinsame Teilnahme von VSD, Lehrkräften und Schülern an der TopJob Messe statt.
<b>Arbeitskreis „ambulante Pflegedienste“</b>	Es konnte zusammen mit dem Verein Sozialer Dienstleister ein neuer für unseren Flächenlandkreis wichtiger Arbeitskreis "ambulante Pflegedienste" gegründet werden. Da 75 % der Pflegebedürftigen zu Hause gepflegt werden und Netzwerke sowie Absprachen jetzt und in der Zukunft dringend erforderlich sind, verdient dieser Bereich besondere Aufmerksamkeit.
<b>Zusammenarbeit mit den Kommunen</b>	Die Vertreter der beiden Großen Kreisstädte sind feste Teilnehmer im Arbeitskreis, sodass auch der Blick der Kommunen einfließen kann. Einzelprojekte werden gemeinsam mit der Kommune bearbeitet. Hilfsangebote, wie z. B. die Hilver-App, wurden bei den Kommunen beworben.

### Fazit und Ausblick

Die Vernetzung der Dienste und Angebote im Landkreis ist eine wichtige Aufgabe, die durch einen Dienst nicht alleine bewältigt werden kann. Es bedarf gemeinsamen Aktionen und Absprachen, um bspw. den Bedarf an Ausbildungsplätzen, die Ausbildung, die Arbeitsbedingungen, die flächendeckende Versorgung und viele andere Themen zukunftsgerichtet zu gestalten. Durch Öffentlichkeitsarbeit muss versucht werden, intensiviert das Image der Pflege deutlich zu verbessern. Dafür ist die KPK das geeignete Forum aktiv zu gestalten.